

Rödl & Partner

Gemeinsam erfolgreich

Coronavirus (COVID-19) | Neuigkeiten und Übersicht
zum aktuellen Stand | Nordisch-Baltische Region
14.5.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Dänemark	4
	Letzte Meldungen:	4
	Aktueller Stand – Übersicht:	4
1.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	4
1.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	7
1.3	Eindämmungsmaßnahmen	9
1.4	Arbeit	10
1.5	Kontakt in Dänemark	10
2.	Estland	11
	Letzte Meldungen:	11
	Aktueller Stand – Übersicht:	11
2.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	11
2.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	14
2.3	Eindämmungsmaßnahmen	16
2.4	Arbeit	22
2.5	Kontakt in Estland	23
3.	Finnland	24
	Letzte Meldungen:	24
	Aktueller Stand – Übersicht:	24
3.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	24
3.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	25
3.3	Eindämmungsmaßnahmen	26
3.4	Arbeit	27
3.5	Kontakt in Finnland	29
4.	Lettland	30

Inhaltsverzeichnis

Letzte Meldungen:	30
Aktueller Stand – Übersicht:	30
4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	30
4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht	34
4.3 Eindämmungsmaßnahmen	34
4.4 Arbeit	36
4.5 Kontakt in Lettland	38
5. Litauen	39
Letzte Meldungen:	39
Aktueller Stand – Übersicht:	39
5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	39
5.2 Eindämmungsmaßnahmen	45
5.3 Arbeit	49
5.4 Kontakt in Litauen	51
6. Schweden	52
Letzte Meldungen:	52
Aktueller Stand – Übersicht:	52
6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	52
6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	53
6.3 Eindämmungsmaßnahmen	54
6.4 Arbeit	55
6.5 Kontakt in Schweden	56
7. Rödl & Partner in den Nordischen und Baltischen Staaten	57

1. DÄNEMARK

Letzte Meldungen:

- Das dänische Parlament hat nun der zweiten und dritten Phase der schrittweisen Wiedereröffnung Dänemarks zugestimmt. Dies beinhaltet eine vollständige Wiedereröffnung des Einzelhandelssektors ab dem 11. Mai 2020 und eine schrittweise Öffnung von Restaurants und Cafés ab dem 18. Mai 2020, sofern bestimmte Richtlinien eingehalten werden. Darüber hinaus können Beschäftigte aus dem Privatsektor nun wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Schließlich wird die vorübergehende Schließung der Grenzen überdacht, und die Regierung wird sie in diesem Zusammenhang am 1. Juni 2020 bekannt geben. Die dritte Phase der Wiedereröffnung wird voraussichtlich am 8. Juni 2020 beginnen, wobei das Versammlungsverbot auf 30-50 Personen geändert wird und kulturelle Aktivitäten wie die Eröffnung von Museen erlaubt sein werden. Die Regierung stellt fest, dass sie sich während des Prozesses entsprechend den Gesundheitsempfehlungen der dänischen Gesundheitsbehörden anpassen wird.
- Das Parlament hat auch ein Gesetz verabschiedet, mit dem das Reisegeschäft wirtschaftlich unterstützt und Investitionen in Start-ups und Wachstumsunternehmen neben den üblichen Wirtschaftshilfepaketen gesichert und ergänzt werden sollen. Die dänische Wirtschaftsbehörde berichtet nachfolgend, dass bisher etwa 45.000 Entschädigungszahlungen an Unternehmen geleistet wurden.

Aktueller Stand – Übersicht:

1.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund von COVID-19
- Gehalt - Vergütung
- Entschädigung für Selbständige
- Entschädigung für Fixkosten
- Andere Maßnahmen der Regierung

Die dänische Regierung hat mehrere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dänischer Arbeitgeber beschlossen, um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken. Einige Maßnahmen sind bereits in Kraft getreten, andere befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren:

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL AUFGRUND VON COVID-19-INFEKTIONEN ODER BEI VERORDNETER QUARANTÄNE

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus erkranken, hat der Arbeitgeber Anspruch auf die Erstattung des Krankentagegeldes ab dem ersten Krankheitstag.

Die Rückerstattung des Lohnes erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Krankentagegeldes. Dieser beträgt derzeit ca. 14.300 DKK pro Monat. Gehälter, die diesen Betrag übersteigen, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Rödl & Partner

Dieser Erstattungsanspruch gilt sowohl für Arbeitnehmer, die sich aufgrund einer Infektion mit dem Virus im Krankheitsurlaub befinden, als auch für Arbeitnehmer, die vom Arzt in Quarantäne gesetzt wurden.

Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 27. Februar 2020 und bis zum 1. Januar 2021. Rückerstattungen werden über das Online-Portal www.virk.dk vorgenommen.

URLAUBSVERSCHIEBUNG

Die Regierung hat ein neues Gesetz eingeführt, das den Unternehmen die Möglichkeit gibt, den Urlaub für das laufende Urlaubsjahr sowie das verkürzte Urlaubsjahr auf der Grundlage individueller Vereinbarungen oder einer eigenen Entscheidung, die im folgenden Urlaubsjahr getroffen wird, zu verschieben. Die vorübergehenden Änderungen des Urlaubsgesetzes werden Unternehmen, die derzeit eine kritische Nachfrage nach Mitarbeitern haben, mehr Flexibilität bieten.

Nach diesen befristeten Regeln ist das Recht auf Verschiebung des Urlaubs wie folgt geregelt:

- Urlaubstage, die im Jahr 2019/2020 stattfinden sollen, können auf das verkürzte Urlaubsjahr vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 verschoben werden.
- Urlaub im verkürzten Urlaubsjahr kann auf den nachfolgenden Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verschoben werden.

Das Recht, den Urlaub zu verschieben, setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Umstände voraus, die sich der Kontrolle des Unternehmens entziehen, z.B. wenn das Unternehmen von mehreren Krankheitsfällen oder Quarantäne unter seinen Mitarbeitern aufgrund von COVID-19 betroffen ist.

LOHNAUSGLEICH FÜR UNTERNEHMEN, DENEN DIE ENTLASSUNG VON MITARBEITERN DROHT

Die dänische Regierung hat sich zusammen mit den dänischen Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) auf ein befristetes Abfindungssystem für Unternehmen, die unter Arbeitsmangel leiden, geeinigt, um drohenden Entlassungen in der Privatwirtschaft entgegenzuwirken.

Arbeitgeber, die mehr als 30 Prozent ihrer Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeiter wegen fehlender Arbeitsmöglichkeit oder anderer koronabezogener Folgen entlassen müssen, können für maximal drei Monate eine staatliche Gehaltsabfindung erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, keine Mitarbeiter zu entlassen und stattdessen die Mitarbeiter während des Zeitraums unter Beibehaltung des vollen Gehalts nach Hause zu schicken.

Die folgende staatliche Gehaltsentschädigung kann beantragt werden:

- Für Vollzeitbeschäftigte bis zu 75 Prozent des Gehalts, maximal jedoch 30.000 DKK pro Monat.
- Für Arbeitnehmer mit Stundenlohn bis zu 90 Prozent des Gehalts, max. jedoch 30.000 DKK pro Monat.

Die Mitarbeiter dürfen während des Zeitraums, für den eine Vergütung beantragt wird, nicht arbeiten. Zusätzlich werden für jeden Mitarbeiter, der eine Entschädigung beantragt, 5 Tage Urlaub oder Überstunden oder 5 Tage ohne Lohn abgezogen.

Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juli 2020. Der Ausgleich wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige, die ihr Unternehmen spätestens am 9. März 2020 gegründet haben und einen Umsatz von mindestens DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens drei Monaten erzielt haben und einen Einnahmeverlust von mindestens 30

Rödl & Partner

Prozent erwarten, können eine finanzielle Entschädigung erhalten, die 75 bis 90 Prozent des erwarteten Einnahmeverlustes entspricht. Die Entschädigung beläuft sich jedoch auf maximal 23.000 DKK pro Monat.

Die Entschädigung beträgt jedoch maximal 23.000 DKK pro Monat. Um eine Entschädigung zu erhalten, ist folgendes Voraussetzung:

- Der Selbständige muss mindestens 25 Prozent des Unternehmens besitzen,
- In der Firma sind maximal **25** Mitarbeiter beschäftigt,
- Das Unternehmen ist im dänischen Unternehmensregister (CVR-Register) eingetragen.
- Das Unternehmen muss bis zum 9. März 2020 gegründet worden sein.

Es wurde auch ein Entschädigungssystem für Selbständige ohne CVR-Nummer eingeführt, die aufgrund von COVID-19 mit einem Einkommensverlust von mindestens 30 Prozent rechnen und einen Umsatz von min. DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hatten. Selbständige können 75 Prozent des erwarteten B-Einkommensverlustes erhalten, jedoch maximal 23.000 DKK pro Person und Monat.

Es ist zu beachten, dass das persönliche Einkommen des Selbständigen im Jahr 2020 800.000 DKK nicht überschreiten darf.

Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni Juli 2020. Bis zum 8. Dezember 2020 müssen Sie eine Erklärung über Ihr tatsächliches Einkommen oder B-Einkommensverlust einreichen.

Die Entschädigung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FIXKOSTEN

Die dänische Regierung führte ein Fixkostenentschädigungssystem ein, bei dem Unternehmen, die im Zeitraum vom 9. März - 8. Juli 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 35% erwarten, für dokumentierbare Fixkosten, darunter z.B. Miete, vertragsbezogene Ausgaben (Leasing) usw., entschädigt werden können.

Die folgende Fixkostenentschädigung ist geplant:

- 80 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 80-100 Prozent liegt
- 50 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 60-80 Prozent lag
- 25 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen **35**-60 Prozent lag

Unternehmen, die aufgrund eines Verbots vollständig geschlossen werden müssen, werden während dieses Zeitraums entschädigt, was 100 Prozent der Fixkosten entspricht.

Die maximale Entschädigung beträgt 110 Millionen DKK pro Unternehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Ausgleichszahlung von mehr als 60 Mio. DKK in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder Aktienkäufe getätigt werden dürfen.

Es kann jedoch keine Entschädigung beantragt werden, wenn die Fixkosten im Zeitraum vom 9. März 2020 - 9. Juni 2020 weniger als 25.000 DKK betragen. Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni Juli 2020. Der Antrag auf Entschädigung für Fixkosten wird durch einen separaten Antrag für den Zeitraum vom 9. Juni - 8. Juli 2020 gestellt.

Die Entschädigung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ORGANISATOREN VON VERANSTALTUNGEN

Veranstalter, die durch das staatliche Veranstaltungsverbot Einkommensverluste erlitten haben, können eine Entschädigung erhalten, die den Einkommensverlust aus verschiedenen

Quellen abdeckt, z.B. Kartenverkauf, Künstlerhonorare, Verkauf von Speisen und Getränken sowie von Waren.

Die Regelung gilt für Veranstaltungen, die zwischen dem 6. März und dem 31. März 2020 hätten stattfinden sollen:

- mehr als 1000 Teilnehmer haben sollten oder
- sollte mehr als 500 Teilnehmer haben, wenn sich die Veranstaltung an die besonderen Risikogruppen (ältere Menschen über 80 Jahre, Schwangere oder chronisch Kranke) richtet.

Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einem Gewinn führen.

Das dänische Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, das es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglicht, für bestimmte Berufe zinslose Mehrwertsteuer- und Lohnsteuerdarlehen zu erhalten. Das Gesetz tritt am 5. Mai 2020 in Kraft und Unternehmen können vom 5. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020 Darlehen beantragen.

Die Entschädigung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

1.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

MAßNAHMEN DER REGIERUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT

- Vorübergehende Aussetzung der Lohnsteuer für 4 Monate
- Vorübergehende Aussetzung der Mehrwertsteuer-Zahlungsfrist
- Staatliche Bürgschaften für bestehende oder neue Unternehmerdarlehen von dänischen Banken
- Entschädigung für Organisatoren mit Veranstaltungen von über 1.000 Personen, die abgesagt werden
- Erweiterter Zugang zu Exportkrediten
- Öffentliche Anschaffungen, die Unternehmen unterstützen
- Staatsgarantie für den Reisegarantiefonds
- Erweiterte Darlehensoptionen für Studenten

Die Dokumentationsanforderungen für die oben genannten Hilfspakete sind umfangreich und einige erfordern u.a. eine unabhängige Erklärung eines Wirtschaftsprüfers. Verschiedene Dokumente und Informationen sind auf dem Online-Portal für dänische Unternehmen zu finden, allerdings nur in dänischer Sprache.

UMSATZSTEUERZAHLUNGEN

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro, die monatlich USt. melden und zahlen, wird die Zahlungsfrist um einen Monat verschoben.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro gilt Folgendes:

- Vierteljährliche Berichte (Jahresumsatz über 5 Millionen DKK / über 671.000 Euro): Der Zahlungszeitraum für das erste Quartal 2020 war der 2. Juni 2020, dieser Termin wird auf den 1. September 2020 verschoben.
- Halbjährliche Berichte (Jahresumsatz weniger als 5 Millionen DKK / weniger als 671.000 Euro): Die Zahlungsfrist für die erste Hälfte des Jahres 2020 lief am 1. September 2020 ab. Diese Frist wird auf den 1. März 2021 verschoben und fällt somit mit der Frist für die zweite Hälfte des Jahres 2020 zusammen.

Die Registrierungsfristen für die Umsatzsteuer bleiben unverändert.

EINKOMMENSTEUER UND ARBEITSMARKTBEITRAG

Die Zahlungsfrist für die Einkommensteuer und den Arbeitsmarktbeitrag wurde für April, Mai und Juni um jeweils vier Monate verschoben. Die Meldefristen für das elektronische Einkommensteuersystem bleiben unverändert.

Für Arbeitnehmer, die ihre Einkommensteuer selbst melden oder selbständig erwerbstätig sind (sog. B-Steuer), wurden die Zahlungstermine wie folgt verschoben:

Der Satz vom 20. April 2020 wurde auf den 22. Juni 2020 verschoben. Der Satz vom 20. Mai 2020 wurde auf den 21. Dezember 2020 verschoben.

Ist bereits jetzt absehbar, dass sich die Einkünfte wesentlich verändern werden, können die erwarteten Einkünfte in der elektronischen Steuervoranmeldung entsprechend gekürzt werden, so dass die zukünftigen Steuersätze niedriger ausfallen werden.

VERSCHIEBUNG DER FRIST FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG

Die Frist für die Einreichung aller Steuererklärungen für das Einkommensjahr 2019 wurde auf den 1. September 2020 verschoben.

Die Verschiebung gilt für alle Erklärungspflichtigen, d.h. für:

- Angestellte, die eine jährliche Steuererklärung erhalten, wobei die normale Frist der 1. Mai ist,
- Selbständige und Personen mit ausländischem Einkommen, die normalerweise bis zum 1. Juli eine Erklärung abgeben müssen, und
- Unternehmen und andere juristische Personen, die ihre Erklärung für das Finanzjahr 2019 normalerweise am 31. März 2020 oder später abgeben müssen.

Die Verschiebung der Frist ist daher von Bedeutung für Unternehmen und andere juristische Personen, deren Geschäftsjahr in der Zeit von Ende September 2019 bis Februar 2020 endet.

VERSCHIEBUNG DER FRIST FÜR JAHRESBERICHTE

Nach bisheriger Rechtslage müssen Jahresberichte spätestens bis zum Ende des fünften Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist kann zu Verwaltungsstrafen und letztlich zur Zwangsliquidation des Unternehmens führen.

Für alle Unternehmen, deren Geschäftsjahr im Zeitraum vom 31. Oktober 2019 bis zum 30. April 2020 endet, ist die Einreichung des Jahresberichts nun um 3 Monate verschoben worden.

Für die Mehrheit der Unternehmen bedeutet dies, dass der Jahresbericht spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der dänischen Wirtschaftsbehörde eingereicht werden muss.

Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Anforderungen an die Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuweichen, sowie die Möglichkeit, eine vollständige elektronische Hauptversammlung abzuhalten, auch wenn das Unternehmen keine spezielle Satzungsbestimmung hat, die dies erlaubt.

Als Teil der Bemühungen der Regierungen gegen COVID-19 wurden in allen Regionen des Landes Testeinrichtungen eröffnet, in denen überwiesene Bürger auf COVID-19 getestet werden können. Das Gesamtziel besteht darin, bis zu 20.000 Personen pro Tag testen zu können.

LEAD | Rödl & Partner unterstützt Sie gerne - wir beraten Sie bei der Suche nach den für Sie richtigen Maßnahmen, bereiten die notwendigen Dokumente und Erklärungen vor und helfen Ihnen bei der Beantragung der entsprechenden staatlichen Entschädigung.

1.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung

REISEHINWEISE

Das dänische Außenministerium hat von allen unnötigen Auslandsreisen abgeraten. Die dänischen Grenzen sind vorübergehend geschlossen und bleiben es mindestens bis zum 10. Mai 2020. Bürger aus anderen Ländern als Dänemark können nur einreisen, wenn sie einen triftigen Grund haben. Dazu gehören sowohl Personen, die in Dänemark leben oder arbeiten, als auch Personen, die Waren nach/von Dänemark liefern oder Dienstleistungen in Dänemark erbringen. Normale Geschäftsreisen sind kein triftiger Grund.

Es wird betont, dass die Schließung der Grenzen den Import oder Export von Waren nicht verhindert.

SCHLIEßUNG VON GESCHÄFTEN

Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- Restaurants und Cafés sind geschlossen und dürfen nur noch zum Mitnehmen anbieten.
- Einkaufszentren sind geschlossen.
- Supermärkte, Apotheken, Postämter und andere Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben geöffnet.
- Sportanlagen und Fitnessstudios sind geschlossen.

Versammlungen von mehr als 10 Personen sind verboten - sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Die Regierung kündigte am 6. April 2020 an, dass die genannten Maßnahmen bis zum 10. Mai 2020 weiter gelten werden. Darüber hinaus sind größere Veranstaltungen, z.B. Festivals, bis zum 31. August 2020 verboten.

Auf der Grundlage von Ratschlägen der Gesundheitsbehörden hält es die Regierung für gesundheitlich vernünftig, die erste Phase einer kontrollierten Wiedereröffnung Dänemarks zu verlängern.

Die folgenden Maßnahmen wurden ergriffen:

- Frisöre, Zahnärzte und andere Unternehmen, in denen Menschen in engem Kontakt miteinander stehen, sind seit dem 20. April 2020 wieder geöffnet.
- Eine teilweise Wiedereröffnung der Gerichte findet ab 27. April 2020 statt.
- Kinderbetreuungseinrichtungen werden am 15. April 2020 teilweise wiedereröffnet. Dasselbe gilt für Grundschulklassen von der 0. bis zur 5. Klasse.

Obwohl die Zahl der COVID-19-Infektionen zunimmt, öffnet sich Dänemark langsam. Auch größere Geschäfte wie z.B. IKEA haben jetzt wieder geöffnet. Einkaufszentren hingegen bleiben weiterhin geschlossen.

1.4 Arbeit

- Homeoffice
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOMEOFFICE FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

Die Regierung hat für alle öffentlichen Angestellten Heimarbeit angeordnet, mit Ausnahme der zwingend notwendigen Funktionen wie Gesundheitspersonal, Polizei etc.

HEIMARBEIT FÜR PRIVATE ANGESTELLTE

Privaten Arbeitgebern wurde geraten, die Arbeit von zu Hause aus so weit wie möglich zu ermöglichen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Arbeitgeber, der verpflichtet ist, für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu gewährleisten.

KURZARBEIT

Kurzarbeit wird am häufigsten für tarifgebundene Arbeitnehmer eingesetzt und kann nur mit Zustimmung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation eingeführt werden.

Arbeitnehmer, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, können mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit treffen. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht tarifgebundene Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen müssen. Sollte nur 1 Mitarbeiter nicht damit einverstanden sein, kann für keinen Mitarbeiter des Unternehmens Kurzarbeit eingerichtet werden.

Eine anschließende Kurzarbeit ist möglich:

- Die Arbeitszeit kann um mindestens 2 volle Tage pro Woche reduziert werden.
- Die Arbeitszeit kann 1 Woche Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit betragen.
- Die Arbeitszeit kann aus 2 Wochen Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit bestehen.
- Die Arbeitszeit kann 2 Wochen Vollzeitarbeit und anschließend 2 Wochen Arbeitslosigkeit betragen.

Im Allgemeinen erhalten Kurzarbeiter an den Tagen ihrer Arbeitslosigkeit teilweise Arbeitslosengeld von ihren Gewerkschaften (A-Kasse).

Wir helfen Ihnen gerne dabei, herauszufinden, ob Kurzarbeit in Ihrer Situation möglich ist.

1.5 Kontakt in Dänemark



Alexandra Huber
LEAD Advokatpartnerselskab
alexandra.Huber@lead-roedl.dk
M +45 4445 5000

2. ESTLAND

Letzte Meldungen:

- Ab dem 15. Mai wird das Recht auf Freizügigkeit in den baltischen Staaten für estnische, lettische und litauische Einwohner und andere Personen, die sich legal in diesen Ländern aufhalten, wiederhergestellt.
- Der Grenzübertritt von Estland nach Finnland ist auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses oder der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie aus wichtigen familiären Gründen erlaubt. Der Grenzübertritt ist auch Personen gestattet, die in Finnland studieren.
- Für Schiffe und Häfen gelten zusätzliche Anforderungen.
- Am 7. Mai beschloss die Regierung, die Ausbildungsmöglichkeiten für Mannschaftssportmannschaften der großen Ligen zu erweitern, damit sie mit dem Training im Freien beginnen können. Für verschiedene Wettkampfsportarten gelten gesonderte Einschränkungen, da derzeit maximal zehn Athleten gemeinsam trainieren dürfen.
- Die Anforderungen für die Nutzung von Turnhallen und Schwimmbädern und die Organisation von Sportwettkämpfen werden gelockert.
- Die offizielle Genehmigung der Lockerung dieser Auflagen steht am 14. Mai auf der Tagesordnung der Regierung.
- Auf der Grundlage des Beschlusses der Regierung der Republik Estland wird es im Mai und Juni keine öffentlichen Veranstaltungen in Estland geben.
- Ab Juli darf eine öffentliche Freiluftveranstaltung höchstens 1000 Personen und eine öffentliche Hallenveranstaltung höchstens 500 Personen umfassen. Bei der Durchführung einer Hallenveranstaltung dürfen nur 50 Prozent der Kapazität des Raumes belegt werden. Die Lockerung der Beschränkungen ermöglicht es Kinos und Theatern, ab Juli die Arbeit innerhalb dieser Beschränkungen wieder aufzunehmen.

Aktueller Stand - Übersicht:

2.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Um die finanzielle Lage der Unternehmen zu verbessern, hat die estnische Steuer- und Zollbehörde beschlossen, die Zinsberechnung auf Körperschaftssteuerschulden während des Ausnahmezustands auszusetzen; die Zinsbefreiung wird rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum Ende des Ausnahmezustands angewendet. Unternehmen müssen nach wie vor korrekte Steuererklärungen rechtzeitig abgeben; in Schwierigkeiten geratene Unternehmen müssen die Zahlungsfrist ihres Steuerschuldens im E-Steuersystem der Steuer- und Zollbehörde aufschieben.

Rödl & Partner

Vom Enddatum des Ausnahmezustands bis zum 31. Dezember 2021 wird der Zinssatz vom jetzigen 0,06 Prozent pro Tag auf 0,03 Prozent pro Tag gesenkt. Außerdem kann die Steuerbehörde Zinssätze auf ratenweise gezahlte Steuerschulden bis zu 100 Prozent reduzieren. Zurzeit ist es möglich, den Zins maximal um 50 Prozent zu reduzieren.

Ab dem 25. Mai 2020 wird die Steuer- und Zollbehörde Informationen über Steuerschulden erneut öffentlich bekanntgeben und Schulden eintreiben. Daher sollten Unternehmen ihre Schulden rechtzeitig bezahlen oder bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten Aufschubanträge stellen.

Der Staat zahlt an Selbständige die im Voraus zu leistende Sozialsteuer im ersten Quartal, um ihnen dabei zu helfen, sich den durch die Krise hervorgerufenen wirtschaftlichen Herausforderungen zu stellen. Die Selbständigen erhalten den Betrag der im Voraus zu leistenden Sozialsteuer für das erste Quartal auf ihre Vorschusskonten bei der Steuerbehörde. Falls der Selbständige ihren Sozialsteuer-Vorschuss bereits geleistet hat, kann er dieses Geld für die Deckung jeglicher seiner Steuerpflicht entweder gleich oder in Zukunft nutzen und er kann erbitten, diesen Betrag auf sein Bankkonto zu zahlen.

Wegen des Ausnahmezustands ist der Arbeitgeber von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Mindestsatzes der Sozialsteuer befreit, einschließlich während des unbezahlten Urlaubs des Arbeitnehmers und im Fall von Teilzeitarbeit. Obwohl auf die Pflicht zur Zahlung der Sozialsteuer vorübergehend verzichtet wird, wird die von der Zahlung der Sozialsteuer abhängige Gültigkeit der Krankenversicherung auch bei Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands, bei Personen, die Dienstleistungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages erbringen, sowie bei Inhabern eines Geschäftskontos nicht unterbrochen. Die Befreiung ist befristet und die minimale Sozialsteuerpflicht muss nicht für Arbeitsentgelte erfüllt werden, das in den Monaten März, April und Mai 2020 gezahlt wurden.

Außerdem sind Selbständige von der Pflicht zur Zahlung der Sozialsteuer für ihre Ehegatten, die an der Tätigkeit des Unternehmens teilnehmen, befreit. Daher sind auf dem Steuerformular ESD die Beiträge der Sozialsteuer des Ehegatten zu deklarieren und am 10. Juli 2020 zu zahlen.

Daher muss auf dem Steuerformular TSD für März, April und Mai 2020 die Sozialsteuer deklariert und auf den tatsächlich ausgezahlten Entgelt des Arbeitnehmers gezahlt werden. Für die Zahlung der Sozialsteuer auf den Monatssatz sind bei Sonderfällen nach § 6 Sozialsteuergesetz weiterhin verpflichtet: der Staat, öffentlich-rechtliche juristische Person sowie lokale Selbstverwaltung.

VORÜBERGEHENDES UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM DES ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNGSFONDS

Die vorübergehende Unterstützungsleistung wird vom Arbeitslosenversicherungsfond an Arbeitnehmer gezahlt, deren Arbeitgeber von den jetzigen außergewöhnlichen Umständen beeinflusst sind. Das Ziel der Leistung ist, den Arbeitnehmern ein Einkommen zu gewähren und den Arbeitgebern zu helfen, die vorübergehenden Schwierigkeiten zu überwinden, ohne dass die Mitarbeiter entlassen werden müssen oder Konkurs angemeldet werden muss. Die Zahlungsprinzipien der Leistung:

1. Die vorübergehende Unterstützungsleistung kann von jedem qualifizierenden Arbeitgeber für einen Zwei-Monats-Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Anspruch genommen werden; Die Zahlungen werden bis zum 30. Juni 2020 erfolgen.
2. Der Leistungsbetrag ist 70 Prozent vom monatlichen Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Der Höchstbetrag der Leistung ist EUR 1.000 brutto. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens EUR 150 zahlen.
3. Der Estnische Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds zahlt auf Unterstützungsleistung und der Arbeitgeber zahlt auf Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers alle Steuern, d.h. Sozialsteuer,

Rödl & Partner

Arbeitslosenversicherung, Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente sowie Einkommensteuer.

4. Die Leistung wird gezahlt, falls mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Umsatz oder die Einkünfte des Arbeitgebers für den Monat, für den die Leistung beantragt wird, ist im Vergleich zum Umsatz oder den Einkünften desselben Monats des Vorjahres mindestens um 30 Prozent gefallen;
 - Der Arbeitgeber kann mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer keine Arbeit im vereinbarten Umfang bieten;
 - Der Arbeitgeber hat die Höhe der Arbeitsentgelte bei mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer um 30 Prozent oder auf den Betrag des Mindestlohns reduziert.
5. Anträge auf die Unterstützungsleistung können im elektronischen System des Arbeitslosenversicherungsfonds („e-töötukassa“) durch den Arbeitgeber seit dem 6. April gestellt werden. Im Antragsformular hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Beantragung der Unterstützungsleistung zu nennen und die einschlägige Nachweisdokumentation beizufügen. Die Leistung wird vom Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds direkt an den Arbeitnehmer gezahlt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Zuschuss vollständig zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entlässt, für den der Zuschuss beantragt wurde. Dieses Verbot gilt für den Monat, für den der Zuschuss beantragt wurde, und für den Folgemonat.

Der Estnische Ausschuss für Rechnungslegungsstandards hat Klarstellungen bezüglich der Erfassung des vom Arbeitslosenversicherungsfonds gezahlten vorübergehenden Zuschusses in den Konten eines Unternehmens veröffentlicht. Der Zuschuss (Bruttogehalt und Steuerbeiträge des Arbeitgebers, die vom Arbeitslosenversicherungsfonds gezahlt werden) wird als Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt und gemäß den Klauseln 9-11 der Leitlinie 12 des Ausschusses als „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ ausgewiesen.

ANDERE HILFSSMAßNAHMEN

Die geltenden Regierungsmaßnahmen für die Unterstützung estnischer Berufstätige und der Wirtschaft im Ausnahmezustand mit zwei (2) Mrd. Euro, was fast 7% des BIP beträgt, beinhalten außer der Unterstützungsleistung des Arbeitslosenversicherungsfonds Folgendes:

- Vom März bis Mai wird der Staat die ersten drei Krankheitstage des Arbeitnehmers in Bezug auf alle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bezahlen;
- Ländliche Unternehmen können bei der Stiftung für ländliche Entwicklung eine Bürgschaft (bis zu 50 Millionen Euro), einen revolving Kredit (bis zu 100 Millionen Euro) oder Landkapital (bis zu 50 Millionen Euro) beantragen;
- Die vom Staat draufzulegenden Beiträge (4%) der kapitalgedeckten Pflichtrente (II Säule) werden vom 01.07.2020 bis 31.08.2021 ausgesetzt. Die Zahlung der Beiträge durch die verpflichteten Personen/ Arbeitnehmer (2%) wird weiterhin erfolgen. Als eine Ausnahme wird das 2%+4%-System bei Personen fortgesetzt, die zwischen 1942 und 1960 geboren wurden. Im Oktober 2020 können die verpflichteten Personen einen Antrag stellen und auch auf die Zahlung ihrer Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente (2%) für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.08.2021 verzichten.
- Der Staat kompensiert teilweise die direkten Kosten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die im März und April stattfinden sollten und wegen COVID-19 unterbleiben.

DURCH DAS STAATLICHE FINANZINSTITUT KREDEX ERGRIFFENE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Außerordentliche Darlehensbürgschaft für die Auflockerung der Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen und für die Vergabe neuer Darlehen: Wird die Bank die Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen, die nicht durch KredEx abgesichert sind,

auflockern oder ist sie bereit, dem Unternehmen ein neues Darlehen zu gewähren, wird KredEx dem Darlehen seine Bürgschaft leisten.

Außerordentliches Darlehen: Falls die Banken Unternehmen nicht mehr finanzieren, wird KredEx wenn notwendig dem Unternehmen ein außerordentliches Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung seiner, durch den Ausbruch des Corona-Virus verursachten Liquiditätsprobleme oder ein Investitionsdarlehen gewähren, um die durch den Ausbruch des Corona-Virus sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten sowie andere neue Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.

Zusätzlicher Garantiefonds für die Gewährung von Darlehensbürgschaften: Während der Höchstbetrag der Bürgschaft für KredEx bisher, je nach der Art des Projekts, 2-5 Mio. Euro Betrag, wird der Höchstbetrag der Bürgschaft für alle Projekte von jetzt an auf 5 Mio. Euro erhöht.

UNTERSTÜTZUNGSMABNAHMEN DURCH ENTERPRISE ESTONIA

Kapitalunterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Selbstständige: Der Staat hat 10 Millionen Euro zur Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Selbstständigen bereitgestellt, die vom Ausbruch des COVID-19-Virus negativ betroffen sind.

Die Höhe der Unterstützung beträgt zwischen 3.000 und 5.000 Euro pro Unternehmen, abhängig von der Größe des Umsatzes und dem Umsatzverlust während der Krise im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Mit dem Zuschuss soll eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe bereitgestellt werden, um den durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Schaden zumindest teilweise zu kompensieren. Dies würde Kleinst- und Kleinunternehmen helfen, ihre Produkte und Dienstleistungen auch nach dem Ende der Quarantäne anzubieten.

Unterstützung für Unternehmen im Tourismussektor: der Staat hat 25 Millionen Euro zur Unterstützung des Tourismussektors bereitgestellt, gerichtet an Tourismusunternehmen (Beherbergungs-, Catering- und Reiseunternehmen sowie Touristenattraktionen) und Tourismusdienstleister.

Die Höhe der Unterstützung pro Unternehmen liegt zwischen 2.000 und 60.000 Euro, je nach Tätigkeitsbereich, Größe, Umsatzverlust und an den Staat gezahlten Arbeits- und Sozialversicherungsbeiträge. Ziel ist es, die Tourismusunternehmen bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.

DIE VORÜBERGEHENDE SENKUNG DER VERBRAUCHSTEUERN

Gemäß dem durch Riigikogu am 15. April verabschiedeten Gesetzesentwurf werden die Verbrauchsteuern auf bestimmte Brennstoffe und für Strom vorübergehend gesenkt, um die Folgen des Ausnahmezustands zu mildern. Die vorübergehende Senkung der Verbrauchsteuersätze gilt für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.04.2022.

2.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

KONKRETE MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMERN IN TALLINN

Die Stadtverwaltung Tallinn hat Beihilfemaßnahmen für den Unternehmenssektor der Stadt genehmigt, um die negativen Auswirkungen des Ausnahmezustands zu bewältigen. Diese Maßnahmen richten sich in erster Linie an Unternehmen, die ein Vertragsverhältnis mit der Stadt oder einen großen Einfluss auf die Aktivitäten der Stadt haben.

- Die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen und erhaltenen Waren werden innerhalb von 10 Kalendertagen anstelle der bisherigen 21 oder 30 Kalendertage bezahlt, um den Cashflow der Unternehmen zu verbessern. Die Stadt verzichtet auch

Rödl & Partner

auf vertragliche Sanktionen im Fall von Schwierigkeiten, die aufgrund des andauernden Ausnahmezustands bei der Erfüllung der Bestellung oder Lieferung auftreten. Die Fristen werden um eine angemessene Frist verlängert. Falls möglich und notwendig, können Zahlungen in langfristigen Verträgen über einen längeren Zeitraum verteilt werden.

- Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung Tallinn beschlossen, die Werbeabgabe um 50% zu senken, da der Markt für Außenwerbung zum Stillstand gekommen ist. Verträge über die Nutzung von Gebäudeflächen zum Zwecke der Werbung und Informationsanzeige sind von der Mietzahlung 100 Prozent freigestellt.
- Die Stadt reduziert die Miet- und Nutzungsgebühren für Vertragspartner, abhängig vom Tätigkeitsbereich des Vertragspartners und dem Ausmaß, in dem der Ausnahmezustand die Tätigkeit des Vertragspartners beeinflusst. Alle Mieter der Stadt, einschließlich Catering-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen, Bildungs-, Hobby-, Kunst- und Kultureinrichtungen, Sportstätten sowie Unternehmen der Außenwerbung, sind von der Zahlung der Miete zu 100 Prozent befreit.
- Mieter, die unter die Zuständigkeit des Tallinner Marktes fallen, sind von der Miete bis zu 100 Prozent befreit. Bei Mietern, die den Stadtraum als Bürofläche nutzen, wird der Mietpreis um 20 Prozent gesenkt. Die Leistungen erstrecken sich nicht auf die Zahlung von Nebenkosten.
- Tallinn wird weiterhin Beihilfen zur Unterstützung sportlicher Aktivitäten zahlen und keine Miete von den verschiedenen Sportstätten der Stadt einkassieren.
- Die Kosten für abgesagte Konferenzen, Kultur- und Sportveranstaltungen werden in dem Umfang erstattet, in dem das Unternehmen für sie bereits bezahlt hat. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die bei der Stadt eine partielle Unterstützung für die Veranstaltung beantragt haben, die Unterstützung erhalten haben, jedoch aufgrund des Ausnahmezustands gezwungen waren, die Veranstaltung entweder abzusagen oder zu verschieben.

Die Maßnahmen sollen je nach der konkreten Maßnahme drei Monate oder bis zum Jahresende dauern. Die Auswirkungen des Unterstützungspakets für Unternehmen auf das Stadtbudget können sich auf bis zu 4 Millionen Euro belaufen.

REGIERUNGSMABNAHMEN IM BEZUG AUF DEN NACHTRAGSHAUSHALT FÜR 2020

Am 15. April hat Riigikogu den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes für 2020 genehmigt. Es handelt sich um das größte Hilfspaket aller Zeiten für die estnische Wirtschaft, das Unterstützung für Unternehmen und Arbeitnehmer bietet, die von der Krise am meisten betroffen worden sind. Die Maßnahmen sollen den Schaden mildern, die Wirtschaft ankurbeln und das Ende der Krise beschleunigen. Das Hilfspaket umfasst unter anderem Folgendes:

- Unterstützung von Unternehmen im ländlichen Raum durch die Stiftung für ländliche Entwicklung – 200 Millionen Euro;
- Kapitalunterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen durch Enterprise Estonia – 10 Millionen Euro;
- Unterstützung von Unternehmen im Tourismussektor durch Enterprise Estonia – 25 Millionen Euro;
- 25 Millionen Euro wurden zur Unterstützung von Kultur und Sport bereitgestellt;
- Unterstützung beim Interventionskauf von Anteilen an strategischen Unternehmen oder bei der Erhöhung des Kapitals staatlicher Unternehmen – 300 Millionen Euro.
- Ein weiterer Gesetzesentwurf, der verabschiedet wurde, betrifft die Änderung des Körperschafts- und Einkommensteuergesetzes und die Einführung einer Ausnahme,

wonach Geschenke und Spenden, die von juristischen Personen für wohltätige Zwecke an eine estnische staatliche oder kommunale Behörde oder eine Fürsorgeeinrichtung oder einen Krankenhausbetreiber in Estland getätigt werden, im Zeitraum von 12. März bis 1. Juli 2020 keiner Einkommensteuer unterliegen.

Am 27. April hat die Regierung Verordnungen zur Inanspruchnahme der Mittel des COVID-19-Nachtragshaushalts genehmigt. Die Unterstützung durch den Staat wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine nationalen Steuerschulden vor dem 12. März 2020 hat oder diese gestundet sind. Der Antragsteller darf auch keine Steuererklärungen oder Jahresberichte haben, die nicht zum Fälligkeitsdatum eingereicht wurden.

ESTNISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET EIN GESETZ ZUR ÄNDERUNG VON 33 GESETZEN

Am 4. Mai verkündete der estnische Staatspräsident das Gesetz zur Änderung von 33 Gesetzen, das am 20. April vom Riigikogu verabschiedet wurde.

Mit dem Gesetz werden folgende Änderungen vorgesehen:

1) vorübergehende Ausnahmen während des Ausnahmezustands:

- Ausnahmen, die die Dauer von Zulassungen und Genehmigungen, die Dauer und Fristen von Verfahren in verschiedenen Tätigkeitsbereichen betreffen, bspw. die Verlängerung von Gesundheitsbescheinigungen und Schulungszertifikaten, Qualifikationsanforderungen an Lizenzen;
- Ausnahmen, die die Zuständigkeiten und Aufgaben verschiedener Behörden und Personen erweitern - bspw., um die Lösung des Ausnahmezustands zu erleichtern, werden neben der Polizei Hilfspolizisten und Verteidigungskräfte tätig, um die Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten; auch wurden ihre Befugnisse erweitert.

2) Dauerhafte Änderungen:

- vor allem Änderungen, die es erlauben, Gerichtsverfahren auf Distanz durchzuführen.

ÄNDERUNGEN DES INSOLVENZGESETZES

Das am 20. April verabschiedete Gesetz enthält auch eine zuvor geplante Änderung des Insolvenzgesetzes. Gemäß der Änderung wird die Insolvenzantragspflicht während des Ausnahmezustands sowie für zwei Monate nach Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Nach den bisherigen Rechtsvorschriften musste der Vorstand einer juristischen Person innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Insolvenz einen Insolvenzantrag beim Gericht einreichen.

Diese Änderung bietet Unternehmen, die wegen der Krise in Schwierigkeiten sind, die Möglichkeit, ihre Wirtschaftstätigkeit an die Situation anzupassen und von staatlichen Beihilfemaßnahmen zu profitieren. Die Änderung gilt für alle juristischen Personen. Unternehmen, die nach dem Ende des Ausnahmezustands keine Aussicht auf Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit haben, sollten dennoch unverzüglich Insolvenz anmelden.

2.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Freizügigkeit
- Geschäftsabwicklung
- Export

Rödl & Partner

BESCHRÄNKUNGEN BEIM GRENZÜBERTRITT

Für Ausländer sind Beschränkungen des Grenzübertritts vorgesehen, mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Beförderung von Lebensmitteln und medizinischen Hilfsgütern sowie Personen, die wesentliche Dienstleistungen wie den Transport von Treibstoff erbringen;
- Personen, die eine estnische Aufenthaltserlaubnis oder ein Aufenthaltsrecht besitzen oder Familienmitglieder in Estland haben;
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, Dienstpersonal und deren Familienangehörige;
- Ausländer, die direkt am Transport von Waren und Rohstoffen beteiligt sind, einschließlich der Verladung von Waren oder Rohstoffen;
- Ausländer, die unmittelbar an der internationalen Beförderung von Gütern oder Personen, einschließlich der Besatzungsmitglieder, beteiligt sind, sowie Personen, die mit Reparatur-, Garantie- oder Wartungsarbeiten beschäftigt sind;
- Ausländer, die Reisegruppen bedienen und direkt an der Erbringung von Personenbeförderungsdiensten beteiligt sind;
- Ausländer, deren Zweck die Ankunft in Estland mit der Gewährleistung der Kontinuität eines lebenswichtigen Dienstes zusammenhängt;
- Ausländer, deren Ankunft in Estland im Zusammenhang mit der Wartung, Reparatur, Garantiearbeiten oder der Informations- und Kommunikationstechnologie eines in Estland tätigen Unternehmens steht, wenn dies für den Betrieb des Unternehmens erforderlich ist;
- Ausländer, deren Zweck der Grenzübertritt ist, um sich zur Arbeit zwischen der Republik Estland und der Republik Lettland zu bewegen oder diese zu verlassen.

Ausländer dürfen Estland auf der Rückreise nur dann durchqueren, wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen.

Estnische Bürger und Einwohner, inkl. Inhaber von Fremdenpässen, können nach Estland einreisen, müssen sich aber selbst isolieren.

Alle Personen, die aus einem beliebigen Land zurückkehren, müssen 14 Tage lang isoliert werden.

GRENZÜBERTRITT ZWISCHEN DEN BALTISCHEN STAATEN

Ab dem 15. Mai wird die Bewegungsfreiheit in den baltischen Staaten für estnische, lettische und litauische Einwohner und andere Personen, die sich legal in diesen Ländern aufhalten, wiederhergestellt.

Die vorübergehend eingeführten Grenzkontrollen und Überwachung der Staatsgrenzen an der estnisch-lettischen Grenze wird eingestellt. Personen, die aus Lettland und Litauen nach Estland reisen, müssen nicht 14 Tage lang zu Hause bleiben, es sei denn, sie sind von außerhalb der baltischen Staaten eingereist und reisen durch Lettland und Litauen, die als Transitländer dienen, bevor sie in Estland ankommen.

Gleichzeitig müssen Personen, die die Grenze überqueren, weiterhin Anweisungen einhalten, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, z. B. die Verpflichtung, erforderlichenfalls Masken zu tragen oder die Einhaltung der 2+2-Regel, nach der sich nicht mehr als 2 Personen zusammen im öffentlichen Raum aufhalten dürfen und ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss.

REISEN ZWISCHEN ESTLAND UND FINNLAND

Am 22. März hat Finnland ihre Grenzen für Arbeitsmigranten geschlossen und das Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Estland und Finnland für Personen mit ständigem Wohnsitz in

Rödl & Partner

Estland, die in Finnland arbeiten, wurde verboten. Als eine vorübergehende Maßnahme stellte Finnland am, den 11. April, die Beförderung von Passagieren aus Estland ein. Dies bedeutet, dass die sog. unvermeidlichen Arbeitnehmer keinen Zugang mehr zu den nach Finnland fahrenden Schiffen haben und nur Frachttransportanbieter an Bord der Schiffe, die zwischen Tallinn und Helsinki fahren, zugelassen sind.

Am Montag, den 4. April, kündigte die finnische Regierung an, dass Finnland ab dem 14. Mai seine Grenzen für Arbeitsmigranten wieder öffnen wird. Dies bedeutet, dass estnische Staatsbürger, die in Finnland arbeiten, wieder zwischen den beiden Ländern pendeln können. **Das Überqueren der estnisch-finnischen Grenze ist aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder wegen arbeitsbezogener Aufgaben sowie aus wichtigen familiären Gründen zulässig. Das Überqueren der Grenze ist auch für Studierende in Finnland gestattet.**

Eine Person, die nach Finnland einreist, muss 14 Tage lang unter quasi-Quarantäne bleiben. Dies bedeutet, dass Bewegungen zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnort zulässig sind, aber unnötige Bewegungen und Kontakte vermieden werden sollten. Diese Quarantäne muss nicht von Ersthelfern und Rettungskräften, Grenzschutzbeamten und Zollbeamten eingehalten werden.

Personen, die aus Finnland anreisen, um in Estland zu arbeiten oder zu studieren, oder aus unvermeidlichen familiären Gründen, müssen sich bei ihrer Ankunft in Estland nicht selbst unter Quarantäne stellen. Es wird jedoch empfohlen, dass Personen, die in Estland ankommen, Kontakte zu anderen Personen innerhalb von zwei Wochen vermeiden (außer zur Arbeit gehen oder andere unvermeidbare Kontakte).

Zusätzliche Anforderungen gelten für Schiffe und Häfen:

- Im Zeitraum von 14.-19. Mai werden auf Schiffen, die zwischen Estland und Finnland fahren, freiwillige Tests auf Coronavirus durchgeführt, um die mögliche Ausbreitung des Virus nach Estland zu verringern.
- An der finnischen Grenze werden weiterhin zufällige Grenzkontrollen durchgeführt, um die Person, die die Grenze überquert, zu identifizieren, und den Zweck ihrer Reise festzustellen.

DIE FÜR DIE AN COVID-19 ERKRANKTEN ANZUWENDENDEN MAßNAHMEN

Die an Coronavirus erkrankte Person muss zu Hause bleiben, bis sie wieder genesen ist. Die erkrankte Person kann ihren Aufenthaltsort nur mit Anordnung des Mitarbeiters des Gesundheitswesens oder der Polizei verlassen oder bei einem Notfall, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ein Familienangehöriger der an COVID-19 erkrankten Person, der keine Coronavirus-Symptome zeigt, darf seinen Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort nur in den nachstehend genannten Fällen verlassen, wobei er seinen Personalausweis mitführen muss:

- Erfüllung von Arbeitsaufgaben, falls es sich um einen Mitarbeiter im Gesundheitswesen oder eine Person handelt, die wichtige Aufgaben im Rahmen des Notstands erforderlichen Dienstleistungen erbringt oder öffentliche Aufgaben erfüllt;
- Einkäufe für den täglichen Bedarf, falls in der Nähe des Wohnorts oder Aufenthaltsortes getätigt und falls anders nicht möglich;
- Verlassen des Wohnortes oder ständigen Aufenthaltsortes ist nur für eine Person erlaubt, die keinerlei Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hat;
- Aufenthalt im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Ausgangssperre wird die Polizei eine Verwarnung aussprechen und falls diese Maßnahme sich als erfolglos erweist, wird eine Sanktion in Höhe von bis zu 2.000 Euro verhängt.

Rödl & Partner

SCHLIEßUNG VON GESCHÄFTEN

Bis zum **zum Ende des Ausnahmezustands** bleiben alle Museen und Kinos geschlossen. Alle Konzerte, Konferenzen und Sportwettbewerbe sind verboten. Alle Sporthallen, Sportvereine, Fitnessstudios, Bäder, Schwimmbäder, Wasserzentren, Tagesstätten und Kinderspielräume müssen geschlossen bleiben. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe müssen auch ihre Turnhallen, Schwimmbäder, Saunas und Bäder schließen. Die Beschränkung gilt nicht für die Bereitstellung von Sozial- und Gesundheitsdiensten wie Nahrungsmittelhilfe, Sozialfürsorge, medizinische und Rehabilitationsdienste.

Ab dem 18. März 2020 wird im Interesse der öffentlichen Ordnung das Recht auf den Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken im gesamten Bundesstaat von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr bis zur Beendigung des Ausnahmezustands ausgesetzt.

ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN

Am 24. März 2020 hat der für die Krise gebildete Ausschuss der Regierung beschlossen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Ausbreitung des COVID-19 zu verhindern. Die neuen Maßnahmen betreffen den Abstand zu anderen Menschen in der Öffentlichkeit sowie die Schließung von Einkaufszentren und anderen Unterhaltungszentren.

Nach diesen Maßnahmen:

- muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Menschen in der Öffentlichkeit eingehalten werden, dazu zählen draußen gelegene Spielplätze, Sportgelände, Strände, Promenaden, Gesundheits- und Wanderwege, sowie in Innenräumen, außer Zuhause und wo es nicht sichergestellt werden kann. Nur bis zu zwei Menschen dürfen sich zusammen in einem öffentlichen Raum aufhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und zusammen unterwegs sind, und für Personen, die ihre öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann zu einer Geldstrafe von bis zu 2.000 Euro führen.
- Einkaufszentren müssen geschlossen bleiben; Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Filialen von Telekommunikationsunternehmen, Banken, Post und Geschäfte, die für ein Hilfsmittel oder für einen medizinischen Gerät Hilfsmittel oder medizinische Geräte verkaufen oder vermieten. Speiselokale in Einkaufszentren dürfen nur Essen zum Mitnehmen verkaufen. Alle Läden, die geöffnet bleiben, müssen an den Ein- und Ausgängen Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Restaurants und Bars müssen um 22:00 Uhr geschlossen werden; nach dieser Uhrzeit sind nur Abholung und Lieferdienste erlaubt.
- Unterhaltungseinrichtungen wie Bowling- und Billiardsäle, Shisha-Cafés, Nachtclubs müssen schließen.

Der von der Regierung der Republik Estland am 12. März ausgerufene Ausnahmezustand sollte zunächst bis zum 1. Mai 2020 andauern. Die estnische Regierung hat am 24. April beschlossen, den Ausnahmezustand bis zum 17. Mai zu verlängern.

AUSSTIEGSTRATEGIE

Am 22. April hat der Regierungsausschuss den Plan für eine Ausstiegstrategie aus der Quarantäne veröffentlicht, der am 27 April genehmigt wurde. Ziel der Ausstiegstrategie ist es, die Grundsätze und Phasen der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen und die zu ergreifenden Schritte festzulegen. Bei der Lockerung der Beschränkungen wird die Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften, wie die Einhaltung der 2+2-Regel (2-Meter-Abstand und Zwei-Personen-Regel), die Verwendung von Masken und Desinfektionsmitteln, weiterhin eine Voraussetzung sein. Der Regierungsausschuss wird einmal pro Woche in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Experten die Lockerung der Beschränkungen überprüfen.

Rödl & Partner

Der erste Schritt **ist** die Eröffnung von Freilichtmuseen und von Sporttrainings an der frischen Luft ab dem 2. Mai sein. Der nächste Schritt ist die begrenzte Eröffnung von Geschäften und bestimmten Arten von Dienstleistungen in Einkaufszentren.

Die schrittweise Wiederherstellung der geplanten Behandlung begann bereits am 21. April. Wenn die Indikatoren der Ausstiegsstrategie es zulassen, werden die Schulen ab dem 15. Mai zu einem gewissen Grad geöffnet.

Um die Ausstiegsstrategie genauer festzulegen, werden mit den Partnern drei sektorale Aktionspläne erstellt, um Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit und Grenzöffnung zu vereinbaren:

- Das Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation wird im Mai 2020 einen Aktionsplan zur wirtschaftlichen Erholung für die Umsetzung der Strategie unter Einbeziehung der Interessengruppen erstellen, und Wirtschaftsindikatoren festlegen;
- Im Mai wird das Sozialministerium einen Plan zur Vorbereitung des Gesundheitssystems erstellen, um mit neuen Ausbrüchen von COVID-19 umzugehen, einschließlich der Entwicklung eines Systems zur Früherkennung und Kontaktüberwachung;
- Das Außenministerium wird in Zusammenarbeit mit Partnerländern und Interessengruppen einen Aktionsplan für den freien Waren- und Personenverkehr erstellen.

LOCKERUNG VON EINSCHRÄNKUNGEN IN DEN BEREICHEN KULTUR, BILDUNG UND SPORT

Am 5. Mai genehmigte die Regierung die Entscheidung, Freilichtmuseen und Ausstellungseinrichtungen unter besonderen Bedingungen wieder zu eröffnen und Profisportlern mehr Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Auch Gottesdienste können wieder durchgeführt werden. Alle Lockerungen der Einschränkungen dürfen nur umgesetzt werden, wenn das Infektionsrisiko mithilfe von besonderen Bedingungen eingedämmt wird.

- **Kultur:** Ab dem 11. Mai sind unter besonderen Bedingungen Besuche in Innenräumen von Museen und Ausstellungshallen sowie der Eintritt zu Exponaten in Freilichtmuseen und zu Innenhöfen von Museen gestattet, falls die Einhaltung von besonderen Anforderungen sichergestellt ist. Museen und Ausstellungshallen können ihre Innenräume öffnen, sofern die Besuche in Gruppen von bis zu 10 Personen erfolgen. Interaktive Exponate erfordern entweder die Umsetzung besonderer Maßnahmen oder bleiben geschlossen.
- **Bildung:** Ab dem 15. Mai können Bildungseinrichtungen sowie Schulen für Hobby- und Freizeitaktivitäten ihre gewöhnliche Bildungstätigkeit unter besonderen Bedingungen wieder fortsetzen. Während der Zeit, in der die Einschränkungen gelockert werden, können auf dem Schulgelände Bildungsaktivitäten für Gruppen von bis zu 10 Personen organisiert werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, falls sie in großen Räumen wie Aulas, Turnhallen oder größeren Auditorien stattfinden.
- **Spitzensport:** Seit dem 5. Mai können Teams von erwachsenen Profisportlern wieder mit dem Training in Innen- und Außenräumen beginnen. Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln muss gewährleistet sein. **Am 7. Mai beschloss die Regierung, die Trainingsmöglichkeiten für professionelle Teams von Mannschaftssportarten zu erweitern, um mit dem Training im Freien zu beginnen. Für verschiedene Wettkampfsportarten gelten gesonderte Einschränkungen, da derzeit maximal zehn Athleten zusammen trainieren dürfen. Die Größe der Mannschaften ist in den jeweiligen internationalen Wettkampfbestimmungen festgelegt. Die 2 + 2-Regel gilt in diesen Trainings nicht.**

Die Anforderungen für die Nutzung von Fitnessstudios und Schwimmbädern sowie für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen werden gelockert. Ab dem 18. Mai ist erlaubt:

- Sportvereine wieder zu eröffnen und Trainings in Innenräumen zu organisieren;
- Sportwettkämpfe unter freiem Himmel zu organisieren, sofern keine Zuschauer und nicht mehr als 100 Teilnehmer anwesend sind;

Rödl & Partner

- Schwimmbäder zum Training zu öffnen.
- Spas bleiben weiterhin geschlossen.
- Die offizielle Genehmigung zur Lockerung dieser Anforderungen steht am 14. Mai auf der Tagesordnung der Regierung.

PIIRANGUTE LEEVENDAMINE KAUBANDUSKESKUSTES

Ab dem 11. Mai können in Einkaufszentren Verkaufs- und Servicehallen sowie Catering-Einrichtungen eröffnet werden, sofern die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln gewährleistet ist und die 2+2-Regel eingehalten wird.

Ab dem 11. Mai können auch Catering-Betriebe in Einkaufszentren, die bisher Essen nur zum Mitnehmen verkaufen durften, Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten. Die Einschränkung, dass der Verzehr von Speisen vor Ort bis spätestens 22.00 Uhr möglich ist, bleibt in Kraft, um zu verhindern, dass sich Personen abends in Restaurants, Cafés und Bars versammeln.

Fitnessstudios sowie Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen in Einkaufszentren bleiben geschlossen. Öffentliche Zusammenkünfte, Kinovorführungen, Nachtclubveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte und Konferenzen sind sowohl in Einkaufszentren als auch anderswo nach wie vor verboten.

REISEN ZWISCHEN DEN INSELN UND DEM FESTLAND

Im März wurden in Estland Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für den Verkehr zwischen Festland und den Inseln Saaremaa, Hiiumaa, Vormsi, Ruhnu, Kihnu, Muhu und Manija vorgesehen. Am 30. März wurden in den Gemeinden Saaremaa und Muhu deutlich strengere Bewegungseinschränkungen eingeführt.

Am 28. April wurden die Einschränkungen des Ausnahmezustands für die Inseln Saaremaa und Muhu gelockert. Seit dem 4. Mai konnten Personen, die auf der Insel einen ständigen Wohnsitz oder eine zusätzliche Adresse oder ständige Wohnsitzadresse nach dem Bevölkerungsregister registriert haben, frei zwischen den Inseln Saaremaa, Muhumaa, Hiiumaa, Vormsi, Kihnu, Ruhnu und Manija und dem Festland reisen. Mit ihnen können auch engere Familienmitglieder reisen. Das Reisen zwischen den Inseln und dem Festland wird seit dem 8. Mai nicht mehr beschränkt, mit Ausnahme für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, und derjenigen, die mit einer infizierten Person in derselben Wohnung leben oder sich dort dauerhaft aufhalten).

Die Lockerung der Beschränkungen bedeutet, dass Geschäfte, Märkte, Catering-Einrichtungen (einschließlich Restaurants, Bars und Cafés) und Bibliotheken ähnlich wie auf dem Festland wiedereröffnet werden können. Auch Dienstleister mit Nahkontakt, d. h. Anbieter von kosmetischer Chirurgie, Schönheitspflege- und individuellen Dienstleistungen (z. B. Frisör- und Nagelstudios usw.) sowie Anbieter von Massage- und sonstiger Rehabilitationsdienstleistungen dürfen wieder geöffnet haben.

Die allgemeine 2+2-Regel bleibt in Kraft: Im öffentlichen Raum können bis zu zwei Personen sich zusammen aufhalten und ein Abstand von 2 Metern zu allen anderen Personen muss eingehalten werden.

ÖFFENTLICHEN UND MASSENVERANSTALTUNGEN

Aufgrund des Beschlusses der Regierung werden im Mai und Juni keine öffentlichen Veranstaltungen in Estland stattfinden.

Ab dem 15. Mai können öffentliche Veranstaltungen stattfinden, bei denen die Besucher während der gesamten Veranstaltung im Auto bleiben. Zum Beispiel ist es erlaubt, Autokino-Besuche oder Drive-In-Konzerte zu organisieren. Es gelten besondere Bedingungen. Bis zu 2 Personen können in einem Auto sitzen, es sei denn, die Personen im Auto gehören zur selben Familie. Zwischen den Autos muss ein ausreichender Abstand sein. Personen dürfen nicht aus ihren Autos steigen (außer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Toilettenbesuchen). Alle Mitarbeiter und Darsteller müssen bei der Veranstaltung die 2+2-Regel beachten. Der

Ticketverkauf muss online erfolgen, die Ticketkontrolle erfolgt durch das Fenster (der Besucher zeigt ein elektronisches Ticket auf dem Smartphone-Bildschirm). Wenn Catering angeboten wird, muss die Menüauswahl und Bezahlung über die Smartphone-Anwendung erfolgen und die Bestellung muss zum Auto gebracht werden. Andere Empfehlungen und Anforderungen (Tragen von Masken, Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln) gelten ebenfalls.

Ab Juli ist die Höchstgrenze für eine öffentliche Open-Air-Veranstaltung 1000 Personen und für eine öffentliche Veranstaltung in Innenräumen 500 Personen. Bei einer Innenraum-Veranstaltung darf nur 50% der Raumkapazität genutzt werden. Die Lockerung der Beschränkungen erlaubt Kinos und Theater ab Juli ihre Arbeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen wieder aufzunehmen.

UMFASSENDE RECHTE FÜR DAS GESUNDHEITSAMT UND DIE REGIERUNG IN NOTFALLSITUATIONEN

Derzeit wird ein Gesetzesentwurf diskutiert, der dem Gesundheitsamt und der Regierung künftig umfassendere Rechte einräumen würde, in Notsituationen schnell Sondermaßnahmen zu ergreifen, ohne zuvor den Ausnahmezustand erklären zu müssen.

Die Änderungen sollen bis zum Ende des Ausnahmezustands am 17. Mai verabschiedet werden, da die Aufhebung der Beschränkungen möglicherweise zu einer erneuten Ausbreitung des Virus führen kann. Daher ist die Einräumung der Rechte zur raschen Auferlegung einiger Beschränkungen erforderlich.

Mit dem Gesetzesentwurf werden das Notfallsituationsgesetz, das Gesetz zur Kontrolle und Prävention von Infektionskrankheiten, das Gesetz über die Organisation von Gesundheitsdiensten und das Gesetz zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes geändert.

2.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Arbeitsplätze müssen Desinfektionsmittel verwenden; die aus dem Ausland anreisenden Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, zwei Wochen lang zu Hause zu bleiben und ihre Gesundheit zu überwachen. Ein Lösungsvorschlag ist, dem Arbeitnehmer ist die Fernarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Falls dies nicht geht, müssen beide Parteien eine alternative Vereinbarung erzielen.

Das Arbeitsrecht erlaubt keinen Zwangsurlaub, aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer zwei Wochen zu Hause bleibt. Wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitet, weil der Arbeitgeber keine Arbeit anbietet, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinen Durchschnittslohn zahlen.

Beide Parteien müssen eine gegenseitige Vereinbarung über unbezahlten Urlaub treffen. Wenn der Arbeitnehmer mit dem unbezahlten Urlaub nicht einverstanden ist, während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Durchschnittsgehalt zu zahlen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrags einigen. Sie können beispielsweise vereinbaren, dass der Arbeitnehmer, während er zu Hause ist und nicht arbeitet, ein niedrigeres Gehalt als im ursprünglichen Arbeitsvertrag vereinbart erhält. Der Arbeitgeber kann dies jedoch nicht einseitig tun, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist ein Umstand, der es dem Arbeitgeber ermöglicht die Arbeitsbelastung und das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nach § 37 Arbeitsvertragsgesetz für drei Monate einseitig zu reduzieren, falls die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts eine unverhältnismäßig schwere Belastung für den Arbeitgeber ist. Es ist erlaubt, das Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag zu reduzieren, der dem von der estnischen Regierung festgelegten Mindestlohn entspricht (d.h. 584 Euro pro Monat oder 3,48 Euro pro Stunde).

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Am 4. Mai verkündete der estnische Staatspräsident das Gesetz zur Änderung von 33 Gesetzen, das am 20. April vom Riigikogu verabschiedet wurde. Im Rahmen des Gesetzes wurde das Ausländergesetz geändert. Nach einer Änderung des Ausländergesetzes kann das Visum eines Ausländers widerrufen und sein Aufenthalt im Land vorzeitig beendet werden, wenn sein Arbeitsvertrag bzw. seine Tätigkeit, aus der vermögensrechtliche Vorteile zu erwarten sind, abgelaufen ist oder bald abläuft.

Als Ausnahme können Ausländer, die sich legal in Estland seit dem 17. März aufhalten und deren kurzfristiges Arbeitserlaubnis abgelaufen ist oder bald abläuft, bis zum 31. Juli in der Landwirtschaft arbeiten. Nach dem 31. Juli haben sie bis zum 31. August Zeit, um ihre Abreise aus Estland zu organisieren.

Die Änderung gilt nicht für Ausländer mit einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis oder die ein Recht auf Daueraufenthalt haben.

2.5 Kontakt in Estland



Alice Salumets
Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ
alice.salumets@roedl.com
T + 372 6068 650

3. FINNLAND

Letzte Meldungen:

- Vorgeschlagen werden Mittel in Höhe von 123 Millionen Euro für die Unterstützung von Nahrungsmittel- und Getränkeservice-Unternehmen, die zur Entschädigung dieser Unternehmen für die Einschränkungen ihrer Aktivitäten und zur Unterstützung der Wiederbeschäftigung ihrer Mitarbeiter verwendet werden sollen.
- Personen, die aus dem Ausland einreisen, um in Finnland zu arbeiten, müssen ihre arbeitsbedingten Einreisegründe im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen nachweisen. Diese Beschränkungen sowie die bereits früher beschlossenen Beschränkungen des Außengrenzverkehrs bleiben bis zum 14. Juni in Kraft.
- Der Fahrkartenverkauf für den Personenschiffsverkehr wird wieder geöffnet. Fahrkarten können an jeden verkauft werden, der das Recht auf Einreise hat. Die Einreisebedingungen werden am Hafen überprüft.

Aktueller Stand – Übersicht:

3.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Es werden finanzielle Mittel in Höhe von 123 Mio. EUR zur Unterstützung von Lebensmittel- und Getränkeserviceunternehmen vorgeschlagen, um diese Unternehmen für die Beschränkungen ihrer Tätigkeit zu entschädigen und die Wiederbeschäftigung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen.

Das finnische Parlament hat ein vorübergehendes Gesetz erlassen, nach dem Unternehmen unter bestimmten Bedingungen die Sitzung, in der der Jahresabschluss genehmigt wird, auf Ende September 2020 verschieben können.

Die Steuerverwaltung gewährt Körperschaftsteuerzahlern einen Monat zusätzliche Zeit für die Abgabe von Steuererklärungen. Dieser zusätzliche Monat muss nicht separat beantragt werden. Für Steuererklärungen, die während des Monats eingereicht werden, werden keine Strafen für die verspätete Einreichung verhängt.

Diese Entscheidung gilt für Unternehmen, deren Geschäftsjahr zwischen Dezember 2019 und Februar 2020 endete. Diese Körperschaftsteuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nun innerhalb von fünf Monaten nach Ende ihres Steuerjahres einreichen, im Gegensatz zur normalen Frist von vier Monaten. Die neue Anmeldefrist wird im April in OmaVero angezeigt.

In der gegenwärtigen Situation gibt das Handelsregister eine zusätzliche Zeit von einem Monat für die Einreichung von Jahresabschlüssen. Beispielsweise kann ein Unternehmen seinen Jahresabschluss vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 bis zum 30. September 2020 ohne Genehmigung dem Handelsregister vorlegen.

Wenn ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Situation Schwierigkeiten hat, Steuern zu zahlen, kann es ab dem 25. März 2020 eine Zahlungsvereinbarung mit erleichterten Bedingungen in MyTax beantragen. Seit dem 25. März 2020 werden Steuern, die in einer

Zahlungsaufforderung enthalten sind, von den Vollstreckungsbehörden nicht eingezogen, und die Steuerschuld des Unternehmens wird weder im Steuerschuldenregister noch in der Protestliste veröffentlicht. Die erleichterten Zahlungsbedingungen gelten auch für die Zahlungsaufschübe, die für die Kfz-Steuer und die Verbrauchssteuern gewährt werden.

Die Änderungen der Zahlungsgründe und -bedingungen treten zusammen mit der Gesetzesänderung in Kraft. Diese Änderungen gelten für Zahlungsvereinbarungen, die zwischen dem 25. März 2020 und dem 31. August 2020 beantragt wurden.

- Nach den neuen Bedingungen wird die erste Rate der Zahlungsvereinbarung in drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung fällig und nicht erst in einem Monat.
- Die Steuerverwaltung wird automatisch alle neuen Steuerschulden in die Vereinbarung aufnehmen, die sich nach der Inanspruchnahme der Zahlungsvereinbarung bis zum 31. Mai 2020 ergeben.
- Gemäß der Gesetzesänderung wird der Satz der Verzugszinsen auf die in der Zahlungsvereinbarung enthaltenen Steuern von 7 Prozent auf 4 Prozent gesenkt. Der gesenkte Zinssatz würde nur für Steuern gelten, die in einer Zahlungsvereinbarung enthalten sind und die nach dem 1. März 2020 fällig werden.

HINWEIS: In Bezug auf die Umsatzsteuer können keine Fristverlängerungen für die Einreichung gewährt werden, jedoch kann eine Erleichterung für Strafen wegen verspäteter Einreichung gewährt werden. Die Steuerverwaltung hat sich auch bereit erklärt, sich auf Zahlungsfristen für fällige Steuern zu einigen, was ebenfalls eine rechtzeitige Reaktion des Steuerzahlers erfordert.

Die einkommensabhängigen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeitgeber werden 2020 vorübergehend um 2,6% gekürzt. Die Beitragsermäßigung gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020.

Die finnische Regierung unterstützt Unternehmen bei der Einführung und Erweiterung verschiedener Formen der Unterstützung für Unternehmen als Reaktion auf die Coronavirus-Situation.

SONSTIGE REGIERUNGSMABNAHMEN

Die Maßnahmen umfassen:

- Das Garantiemandat der staatlichen Spezialfinanzierungsgesellschaft Finnvera wird um 10 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro erhöht. Die Aufstockung des Mandats ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von 10 Milliarden Euro für Unternehmen;
- Eine Erhöhung des Hilfsmandats von Business Finland um 150 Millionen Euro, die für schnelle Unterstützungsaktivitäten für Unternehmen verwendet werden sollen. Eine Aufstockung um 50 Millionen Euro wird vorgeschlagen, um Projekte zur Unternehmensentwicklung zu unterstützen;
- Ein Betrag von 200 Millionen Euro wird für nicht spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen vorgeschlagen.

3.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

Das Justizministerium hat mit der Vorbereitung eines Regierungsvorschlags begonnen, um das Recht des Gläubigers auf Konkursanmeldung einzuschränken. Dies wird den Unternehmen helfen, die durch die Coronavirus-Situation verursachten finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Konkurs setzt die Zahlungsunfähigkeit voraus. Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig ist, wenn es seine Schulden nicht innerhalb einer

Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt hat. Das Gesetz wird diese Annahme vorübergehend aufheben. Die Insolvenz muss von längerer Dauer sein, damit der Gläubiger den Konkurs anmelden kann.

3.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

Die finnische Regierung hat beschlossen, folgende restriktive Maßnahmen schrittweise abzubauen:

- Ab dem 14. Mai 2020 werden die gesetzlichen Beschränkungen des Grenzverkehrs im Verkehr über die Schengen-Binnengrenzen hinweg aufgehoben, indem beschäftigungs- oder kommissionsbezogenes Pendeln und anderer wesentlicher Verkehr zugelassen werden.
- **Personen, die aus dem Ausland anreisen, um in Finnland zu arbeiten, müssen ihre arbeitsbedingten Einreisegründe bei der Grenzkontrolle nachweisen. Diese und die zuvor beschlossenen Beschränkungen für den Außengrenzverkehr bleiben bis zum 14. Juni in Kraft.**
- Freizeitreisen ins Ausland werden vorerst nicht empfohlen, und die vom Außenministerium herausgegebenen Reisehinweise werden entsprechend erweitert. Das Innenministerium wird spezifischere Leitlinien für die schrittweise Öffnung des Grenzverkehrs ausarbeiten.
- **Der Ticketverkauf für den Schiffspassagierverkehr wird wieder eröffnet. Tickets können an jeden verkauft werden, der das Recht auf Einreise hat. Die Einreisebedingungen werden im Hafen überprüft.**
- Die schrittweise Eröffnung von Restaurants beginnt am 1. Juni 2020, sofern dies durch die Auswirkungen der Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen und die anschließende allgemeine epidemiologische Bewertung unterstützt wird.
- Freizeiteinrichtungen im Freien werden ab dem 14. Mai geöffnet, vorbehaltlich der Beschränkungen für Versammlungen.
- Sportwettkämpfe und -serien können am 1. Juni mit besonderen Vorkehrungen wieder aufgenommen werden.
- Das Ausleihen von Büchern und anderem Material aus Bibliotheken ist sofort gestattet.
- Große öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind gemäß der Entscheidung der Regierung bis zum 31. Juli 2020 verboten.
- Versammlungsbeschränkungen sind weiterhin erforderlich. Basierend auf einer epidemiologischen Bewertung wird es möglich sein, die Beschränkungen für die Anzahl der Personen von derzeit 10 auf maximal 50 vom 1. Juni bis auf weiteres zu lockern. Die Situation wird bis Ende Juni erneut überprüft.
- Das 50-Personen-Limit gilt nicht nur für öffentliche Versammlungen (die empfehlungsbasierte Richtlinie), sondern auch für Veranstaltungen, die von privaten Betreibern und Betreibern des dritten Sektors organisiert werden, für Kultur-, Freizeit-, Bewegungs- und Sportveranstaltungen sowie für religiöse Veranstaltungen.

REISEN UND BEWEGUNG

Auf ihrer allgemeinen Sitzung am 15. April um 13.00 Uhr erließ die Regierung eine Verordnung zur Aufhebung der Beschränkungen für den Transport von und nach Uusimaa. Die Verordnung trat unmittelbar nach der Sitzung in Kraft. Andere Maßnahmen und Beschränkungen zur Begrenzung der Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung bleiben in Kraft.

Für die Region Uusimaa (Gebiet Helsinki und Umgebung) gibt es zwei Dekrete über den Eintritt und die Anwendung der im Notstandsgesetz festgelegten Einschränkungen der

Bewegungsfreiheit, die in Kraft getreten sind. Die Beschränkungen betreffen die Bewegung in die und aus der Uusimaa-Region. Die Bewegungsbeschränkungen in der Region Uusimaa traten am 28. März 2020 in Kraft und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft.

GEGENWÄRTIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER ARBEITNEHMERMOBILITÄT

- Zurzeit nehmen die finnischen Vertretungen keine Anträge auf Visa und Aufenthaltsgenehmigungen an.
- Pässe im Zusammenhang mit den derzeit geprüften Visumanträgen werden zurückgegeben, und die Anträge werden nicht bearbeitet.
- Bereits eingereichte Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen werden an die finnische Einwanderungsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Befragungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung wurden vorerst ausgesetzt.
- Bei der Bearbeitung von Genehmigungen durch die finnische Einwanderungsbehörde, die TE-Büros und die ELY-Zentren wird den Arbeiten Vorrang eingeräumt, die für die Versorgungssicherheit, die Gesundheitsversorgung und das Funktionieren des Arbeitsmarktes als notwendig erachtet werden.

3.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

FERNARBEIT IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes werden die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes anweisen, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn ihre Pflichten dies ermöglichen.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.

Die Empfehlung zur Fernarbeit wird bis auf weiteres fortgesetzt. Die Empfehlung wird nach dem Sommer neu bewertet.

Ein ausländischer Arbeitnehmer kann eine Steuernummer beantragen, ohne das Finanzamt persönlich zu besuchen. Die Steuernummer kann durch einen Anruf beim Telefondienst der Steuerverwaltung vergeben werden. In diesem Fall erhält die Person ein besonderes Personenkennzeichen, die nur für die Erlangung einer Steuernummer gilt, nicht für andere Transaktionen mit den finnischen Behörden.

Die in der Corona-Krise geschlossenen Schulen nehmen ab dem 14. Mai schrittweise und kontrolliert wieder den Unterricht auf.

Die Regierung erließ eine Verordnung nach dem Krisengesetz, um es Arbeitgebern zu ermöglichen, auf den durch die Virusepidemie in kritischen Funktionen der Gesellschaft verursachten Personalmangel zu reagieren. Die Regelungen betreffen Arbeitszeiten und Jahresferien sowie Kündigungsfristen bei Rücktritt des Arbeitnehmers.

Die Verordnung kann auf Personal angewendet werden, das in Gesundheits- und Sozialdiensten, Rettungsdiensten, Notfallzentren und Polizeidiensten tätig ist. Die Verlängerung der Kündigungsfrist gilt jedoch nicht für Arbeiter von Polizeidiensten.

Die Vereinbarungen bedeuten in der Praxis Folgendes:

Rödl & Partner

- Der Arbeitgeber darf den Urlaub des Arbeitnehmers aussetzen oder verschieben.
- Der Arbeitgeber könnte von der Verpflichtung, die Zustimmung des Arbeitnehmers zu Überstunden einzuholen, und von den Bestimmungen über Ruhezeiten abweichen.
- Der Arbeitgeber könnte die Kündigungsfrist, die die Arbeitnehmer einhalten müssen, auf vier Monate verlängern, wenn ein Arbeitskräftemangel aufgrund des Virusausbruchs unmittelbar bevorsteht.

Wenn der Arbeitgeber auf diese Ausnahmeregelungen zurückgreifen würde, müsste er auf der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit richten. Die Ausnahmeregelungen sollen vorübergehend sein.

Die Regierung hat Änderungen im Arbeitsrecht und beim Arbeitslosenschutz vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. April in Kraft getreten und bleiben bis zum 30. Juni 2020 in Kraft. Die Änderungen sind wie folgt:

- Im Falle von Entlassungen werden die Mindestverhandlungsfristen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen von derzeit 14 Tagen und sechs Wochen auf fünf Tage verkürzt.
- Die Meldefrist für Entlassungen wird von derzeit 14 Tagen auf fünf Tage verkürzt.
- Das Recht auf Entlassungen wird nicht nur auf unbefristete, sondern auch auf befristete Arbeitsverträge ausgedehnt.
- Probezeiten können auch aus produktionsbedingten und finanziellen Gründen gekündigt werden.
- Die persönliche Haftungsfrist in der Arbeitslosenversicherung wird abgeschafft. Die Dauer der Entlassungen wird nicht in die maximale Dauer der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Gesetzgebung zur Sicherheit bei Arbeitslosigkeit wird durch eine Bestimmung geändert, wonach der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, auch wenn die Entlassung auf einer Vereinbarung beruht.
- Personen, die eine Nebentätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Unternehmer mit einer Vollzeitbeschäftigung müssen ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgeben, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Die Gewerkschaft PAM hat gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden vorübergehende Änderungen der Tarifverträge ausgehandelt. Die Änderungen sind am 19. und 20. März 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen diese Tarifvertragsbereiche:

- Kommerzieller Sektor,
- Hotel-, Restaurant- und Freizeitdienstleistungen,
- Sektor der Facility-Dienstleistungen,
- Tarifvertrag für Vergnügungs-, Themen- und Abenteuerparks,
- Tarifvertrag für das Zugpersonal von Vecra,
- Tarifverträge für den Sektor Skigebiete und Abenteuerdienste.

Die vereinbarten Änderungen unterscheiden sich ein wenig zwischen den einzelnen Sektoren, umfassen aber folgende Punkte:

- Verkürzung der Kündigungsfrist,
- Ausweitung der Selbstanzeige bei Krankheitsfällen,
- Recht auf Abwesenheit durch Selbstanzeige, wenn ein Kind unter 10 Jahren erkrankt,
- Verkürzung der Fristen für Kooperationsverhandlungen.

Die Regierung hat eine vorübergehende Änderung des Ausländergesetzes und des Saisonarbeitergesetzes vorgeschlagen, die es allen in Finnland legal ansässigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen soll, in Wirtschaftsbereichen zu arbeiten, die für die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Arbeitsmarktes von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Gartenbau, Landwirtschaft, Naturstoffindustrie, Bauwesen, Schiffbau, Energie, Technologie, Logistik und Verkehr).

3.5 Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Rödl & Partner Attorneys Ltd
timo.huhtala@roedl.com
T +358 4 0503 5312

4. LETTLAND

Letzte Meldungen:

- Die Ausfallzeit ist auf den Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 begrenzt.
- Produzenten und Wiederaufbereiter landwirtschaftlicher Produkte, die von der Covid-19-Krise betroffen sind, haben Anspruch auf staatliche Unterstützung in Höhe von 100 000 Euro bis 800 000 Euro, je nach Tätigkeit des Unternehmers.
- Am 7. Mai 2020 verlängerte das Ministerkabinett den Ausnahmezustand in Lettland bis zum 9. Juni 2020 und lockerte gleichzeitig die Covid-19-bezogenen Beschränkungen.
- Ab dem 15. Mai 2020 dürfen lettische Staatsangehörige und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland nach Litauen und Estland reisen, während die Reisebeschränkungen für andere Länder weiterhin gelten. Personen, die (während der letzten 14 Tage) aus Litauen und Estland einreisen, sind von der Einhaltung der Isolationsvorschriften befreit.
- Ab dem 15. Mai 2020 werden Reisen und touristische Dienstleistungen innerhalb der baltischen Staaten erlaubt sein.
- Ab dem 12. Mai 2020 gelten die Regeln für soziale und kommerzielle Aktivitäten.

Aktueller Stand – Übersicht:

4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Am 20. März 2020 verabschiedete das lettische Parlament (die Saeima) das Gesetz „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Folgen der Verbreitung von COVID-19“, um alle von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen zu unterstützen.

Am 26. März 2020 hat das Ministerkabinett Vorschriften erlassen, die es jedem von der COVID-19-Krise betroffenen Arbeitgeber ermöglichen, Kompensation für Ausfallzeit und Ratenzahlung für Steuerverbindlichkeiten oder Steuerstundung für die Dauer von bis zu drei Jahren zu beantragen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit sich ein Unternehmen für die Unterstützung qualifizieren kann:

- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März und/oder April 2020 im Vergleich zu dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 2019 um mindestens 30 Prozent;
- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März und/oder April 2020 im Vergleich zu dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 2019 um mindestens 20 Prozent und das Unternehmen erfüllt mindestens eines der folgenden zusätzlichen Kriterien:

1. der Export (außerhalb der EU) des Unternehmens im Jahr 2019 beträgt 10 Prozent vom Gesamtumsatz oder mindestens 500.000 Euro im Jahr 2019;
2. der durchschnittliche monatliche Bruttolohn des Unternehmens für 2019 betrug mindestens 800,00 Euro;
3. langfristige Investitionen des Unternehmens in Sachanlagen zum 31. Dezember 2019 betragen mindestens 500.000 Euro.

Andere Hauptaspekte des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19“ sind:

- Frist für Steuerzahlungen: Von der COVID-19-Krise betroffene Steuerzahler sind berechtigt, beim Finanzamt einen begründeten Antrag zu stellen, in dem sie entweder die Steuerstundung (maximale Laufzeit – bis zu drei Jahren) oder die Aufteilung der Steuerzahlungen in mehrere Raten beantragen.
- Umsatzsteuer-Rückerstattung: Ab dem 1. April 2020 sollen Unternehmen nicht mehr bis zum Jahresende warten, um eine Rückerstattung der Mehrwertsteuerüberzahlungen zu erhalten. Das Finanzamt wird den genehmigten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung, wenn dies nach Ablauf der Frist erfolgt, oder nach dem Datum der Einreichung der geänderten Mehrwertsteuererklärung erstatten. Die Mehrwertsteuerrückerstattung wird vom Finanzamt auf andere Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet. Der überbezahlte Mehrwertsteuerbetrag für Januar 2020 und Februar 2020 wird vom Finanzamt bis zum 14. April 2020 erstattet.
- Immobiliensteuer: die Gemeinden sind im Jahre 2020 berechtigt, andere Fristen zur Entrichtung der Grundsteuer festzulegen, die von den im Gesetz „Über die Grundsteuer“ abweichen, und zwar diese im Rahmen des Jahres 2020 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Am 26. März 2020 wurde vom Stadtrat Riga beschlossen, die Zahlungsfrist für die Immobiliensteuer (für das erste Quartal 2020) vom 31. März 2020 auf den 15. Mai 2020 zu verlängern;
- Projekt des Programms für verstärkte Zusammenarbeit: Im Zeitraum 2020-2023 können die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit beim Finanzamt Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die COVID-19-Krise ihre Steuer-, Finanz- (Verluste), Zahlungsfähigkeits- und Compliance-Disziplin beeinträchtigt hat, um den Status im Programm aufrechtzuerhalten. Das Finanzamt ist berechtigt, Mitglieder des Programms nicht auszuschließen und auch keine anderen nachteiligen Entscheidungen zu treffen;
- In Kürze werden Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit, die von der Covid-19-Krise betroffen sind, berechtigt sein, die Höhe der Ausfallvergütung für ihre Mitarbeiter von derzeit 100% auf 70% zu senken. Der Mitarbeiter wird den gesetzlich festgelegten Mindestlohn (EUR 430.00) und das Kindergeld für jedes Kind behalten. Die Gesetzesänderungen treten in Kraft, sobald das Parlament diese genehmigt hat.
- Kreditbürgschaften: Die geltenden Bedingungen für von ALTUM zu gewährende Kreditbürgschaften dürfen 5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit – 2 Jahre (zuvor geplant – 10) darf nicht mehr als 50 Prozent der Verpflichtungen abdecken;
- Von ALTUM gewährte Darlehen: Die von ALTUM zu gewährenden Darlehen sind wie folgt begrenzt: Höchstbetrag – 1. Mio. EUR, Höchstlaufzeit – bis zu 3 Jahren, Möglichkeit, die Zahlung des Hauptbetrags um bis zu 12 (zwölf) Monaten zu verschieben. Darlehen mit reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und reduziertem Zinssatz;

Rödl & Partner

- Kreditbürgschaften und Darlehen: Unternehmen, die sich vor der Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, erhalten Kreditbürgschaften und Darlehen. Darüber hinaus sollen Unternehmen nachweisen, dass ihre Schwierigkeiten auf COVID-19 zurückzuführen sind, dass sie wirtschaftlich funktionsfähig sind und dass eine Kreditbürgschaft/ein Darlehen ihnen helfen würde, ihre Geschäftstätigkeit wieder herzustellen und erfolgreich fortzusetzen;
- Pacht: Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie davon abgeleitete öffentliche Personen und staatliche Unternehmen können ihre Mieter – Unternehmen (Stand zum 30. April 2020: Unternehmen, Gesellschaften und Stiftungen der Gemeinden sind inbegriffen), die am stärksten von COVID-19 betroffen sind – ganz von den Mietzahlungen freistellen oder alternativ – über eine Reduzierung der Mietzahlungen entscheiden (dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Pachtverträge für die Gewinnung von wertvollen Ressourcen abgeschlossen haben). Allgemeine Voraussetzungen, um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren, sind:
 1. Die Einnahmen des Unternehmens im März, April und Mai und Juni 2020 müssen um 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen in 2019 verringert haben, was aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 passiert ist (der Einkommensrückgang von Vereinen und Stiftungen wird einer Überprüfung unterzogen);
 2. die gesamten Steuerschulden des Unternehmens übersteigen nicht 1000 Euro;
 3. Die gesamte Steuerschuld des Unternehmens übersteigt 1000 Euro, aber das Unternehmen hat sich mit dem Staatlichen Finanzamt über eine Stundung geeinigt oder eine andere Vereinbarung getroffen;
 4. das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist;
 5. Im Laufe des letzten Jahres darf das Unternehmen nicht mehr als 3 (drei) unbezahlte Mietzahlungen oder anderweitige nicht erfüllte Verpflichtungen gehabt haben. Sind solche vorgenannten Fälle vorhanden gewesen, müssen diese bis zum 29. Februar 2020 erledigt gewesen sein.
- Ausgleich für Ausfallzeiten: Wenn der Arbeitgeber – ein Unternehmen, das von der COVID-19-Krise schwer betroffen ist – sich in einem Stillstand befindet, weil der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, seine Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche Stillstandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent mit einer Höchstgrenze von 700 Euro pro Arbeitnehmer. Stillstandsentschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer und den Pflichtbeiträgen im Rahmen der sozialen Sicherheit. Wenn der Arbeitgeber während der Inanspruchnahme der Stillstandsentschädigung neue Arbeitnehmer einstellt, wird die Auszahlung der Stillstandsentschädigung unterbrochen. Bei Beantragung einer Stillstandsentschädigung soll der Arbeitgeber eine Erklärung abgeben, dass er den Arbeitnehmer mindestens einen Monat nach Antragstellung nicht entlassen wird.

Wenn ein Unternehmen, das eine Ausfallzeitentschädigung beantragt, eine Steuerschuld in Höhe von mehr als 1000 Euro hat und keine offizielle Verlängerung der Zahlungsfrist erhalten hat oder keine besondere Vereinbarung mit dem Staatlichen Finanzamt getroffen hat, kann das Unternehmen keinen Anspruch auf den Stillstandsausgleich haben. Um die Ausfallzeitentschädigung zu beantragen, muss sich der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber wenden, der die erforderliche Entschädigung anfordert, indem er einen Antrag an das Staatliche Finanzamt stellt.

Die Ausfallzeitentschädigung wird direkt auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Arbeitnehmers überwiesen. Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern die Differenz zwischen der Ausfallzeitentschädigung und ihrem Gehaltsbetrag zum Teil ausgleichen.

Ab dem 9. Mai 2020 dürfen Teilnehmer des von der Covid-19-Krise betroffenen Programms für vertiefte Zusammenarbeit:

1. die Höhe der Stillstandentschädigung für ihre Arbeitnehmer von derzeit 100 Prozent auf 70 Prozent des Gehalts senken. In jedem Fall soll aber der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn (430,00 EUR) und die obligatorischen Leistungen für jeden Minderjährigen erhalten;
 2. ihre Arbeitnehmer in nicht genutzten bezahlten Jahresurlaub schicken (ohne Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers).
- Die Ausfallzeit wird auf einen Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 begrenzt, und sie dauert nicht länger als der Notstand;
 - Ab dem 9. Mai 2020 können Stillstandentschädigungen nur für den laufenden Monat beantragt werden;
 - Ab dem 9. Mai 2020 haben Arbeitnehmer, die aus dem Elternurlaub zurückkehren, Anspruch auf eine Stillstandentschädigung;
 - Ab dem 9. Mai 2020 haben Arbeitnehmer, die gleichzeitig als Selbständige tätig sind, Anspruch auf Stillstandentschädigung, wenn ihr monatliches Einkommen aus selbständiger Tätigkeit weniger als 430 EUR beträgt. Die Antragsfrist für die Entschädigung für den Zeitraum vom 14. März bis 30. April beträgt zwei Wochen (beginnend ab 9. Mai 2020);
 - Ab dem 9. Mai 2020 ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Staatliche Finanzamt zu informieren, falls der Arbeitnehmer nicht mehr für den Erhalt einer Stillstandentschädigung qualifiziert ist;
 - Ab dem 9. Mai 2020 ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Staatliche Finanzamt zu informieren, falls der Arbeitnehmer nicht mehr für den Erhalt einer Stillstandentschädigung qualifiziert ist;
 - Elektronische Aktionärs-/Mitgliederversammlung: Bis zum 1. September 2020 können Vereine und Genossenschaften ihre Vereins-/Mitgliederversammlungen aus der Ferne auf elektronischem Wege einberufen/abhalten.
 - Frist für Jahresberichte: Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 verlängert sich um drei Monate.

Selbständige und Kleinstunternehmen können eine Ausfallzeitentschädigung beantragen, wenn sie im Zeitraum vom 14. März 2020 bis **30. Juni 2020** keine Einkünfte aus ihrer Tätigkeit erzielt haben.

Die neue Regelung zur Vergabe staatlicher Garantien für kleine und mittlere Unternehmen gilt nun auch für Umlaufvermögen und Kreditlinien bis 31. Dezember 2020.

Am 14. April 2020 hat das Ministerkabinett Regelungen zur Unterstützung der von Covid-19 Krise betroffenen Unternehmen verabschiedet, die landwirtschaftliche Produkte herstellen und wiederaufbereiten. Die Förderhöchstbeträge liegen je nach Tätigkeit des Unternehmens zwischen 100 000 Euro und 800 000 Euro.

Am 23. April 2020 verabschiedete das lettische Ministerkabinett Vorschriften für die Unterstützung von Personen, die nicht für den Erhalt von Ausfallentschädigungen qualifiziert sind. Diese Personen werden Ausfallbeihilfen in Höhe von maximal 180 Euro pro Monat erhalten.

Am 25. April 2020 verabschiedete das Ministerkabinett Vorschriften zur Einrichtung eines von ALTUM verwalteten alternativen Investmentfonds, um Mittel aus privaten Quellen zu erlangen und von der Covid-19-Krise betroffene Personen zu unterstützen.

Für den Fall, dass sich ein Mitarbeiter mit dem Virus angesteckt hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit dem Virus oder einer Kontaktperson steht, stellt der Arzt eine Krankschreibungsbescheinigung B aus, die vom Staat gemäß den geltenden Bestimmungen bezahlt wird.

4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht

Das Gesetz „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19“ sieht mehrere zusätzliche Änderungen im Bezug auf die verspätete Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen vor, darunter:

- Bis zum 1. September 2020 können Gläubiger keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung der juristischen Personen auf der Grundlage der in Artikel 57 Absätze 1 bis 4 des Insolvenzgesetzes aufgeführten Kriterien stellen;
- Die Laufzeit für die Ausübung der Handelspfandrechte wird von 30 auf 60 Tage verlängert;
- Die Frist für die freiwillige Vollstreckung von Gerichtsurteilen darf künftig 60 Tage ab dem Datum des Inkrafttretens des Urteils (anstelle der bisherigen 10 Tage) nicht überschreiten;
- Die Mindestfrist für die Zwangsvollstreckung beträgt 60 Tage vor der gerichtlichen Einbringung (dem Schuldner soll eine Mahnung mit Fristsetzung von 60 Tagen eingereicht werden). Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Richter beschließen, den Antrag abzulehnen;
- Es wird eine Mindestfrist für die Begleichung von Verbindlichkeiten festgestellt, wobei dem Schuldner eine Frist von 60 Tagen zur Begleichung der Schulden gewährt werden soll.

Bevor der Gläubiger bei einem vereidigten Notar eine notarielle Urkunde über die Schuldbeitreibung beantragt, hat er eine Frist von 60 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlungsverpflichtung des Schuldners einzuhalten.

Vom 1. April 2020 bis 1. September 2020 dürfen die vertraglichen Zinsen die gesetzlichen Zinsen nicht mehr überschreiten.

Vom 12. März 2020 bis 1. Juli 2020 gilt der normale Ablauf der Verjährungsfrist in vertraglichen Angelegenheiten. Die vorgenannte Frist wird von der geschätzten Verjährungsfrist ausgeschlossen.

Während der gesamten Dauer des Notstands und sechs Monate danach kann das Gericht im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens und auf begründeten Antrag des Schuldners über die Stundung der Zahlungen an Gläubiger im Entschuldungsverfahren entscheiden und gleichzeitig die Gesamtlaufzeit des Verfahrens verlängern.

Während des Notstands können Gläubigerversammlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auch aus der Ferne einberufen/abgehalten werden.

Nach Gesetzesänderungen ist es nun möglich, die Dauer des Rechtsschutzverfahrens um ein Jahr zu verlängern, wenn der Schuldner aufgrund der Ausbreitung und der Auswirkungen von Covid-19 daran gehindert wurde, den Plan des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

4.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- Der gesamte internationale Transit von Passagieren ist durch Flughäfen und Häfen, mit Bus und Bahn, mit Ausnahme der Personenbeförderungen mit Staatsflugzeugen und Militärtransport ausgesetzt.
- Der Personen- und Fahrzeugverkehr ist durch Grenzübergänge an Flughäfen und Häfen, auf Straßen- und Eisenbahnstrecken an der Außengrenze der Europäischen Union sowie durch Grenzübergangsstellen für den lokalen Grenzverkehr mit Ausnahme von der Beförderung von Waren **ist verboten (mit Ausnahme der Binnengrenzen zwischen Litauen, Lettland und Estland ab dem 15. Mai 2020)**.
- Ausnahmen bei Bewegungs- und Reisebeschränkungen sind möglich und hängen von der Entscheidung des Verkehrsministers und des Innenministers ab.
- Es gibt keine Beschränkungen für den Warenverkehr (Import und Export). **Ab dem 15. Mai 2020 dürfen lettische Staatsangehörige und ständige Einwohner Lettlands nach Litauen und Estland reisen, während Beschränkungen für Reisen in andere Länder weiterhin bestehen.**
- Ausländische Diplomaten, die in Lettland arbeiten, sowie Personen, die sich in Lettland aus humanitären Gründen und aus Gründen des nationalen Interesses Lettlands aufhalten, dürfen an den festgelegten Grenzübergangsstellen in die Republik Lettland einreisen und diese verlassen.

Es gilt eine Quarantäne von 14 Tagen für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren. Vor ihrer Rückkehr müssen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass sie die Anforderungen der Quarantäne beachten werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter von Transportdienstleistungsunternehmen).

Ab dem 15. Mai 2020 müssen sich Personen, die aus Litauen und Estland einreisen, nicht mehr selbst isolieren während der nächsten 14 Tage.

Alle Staatsangehörigen und Einwohner der Europäischen **Union (außer Staatsangehörige und Einwohner Litauens und Estlands)** dürfen das lettische Hoheitsgebiet einmal durchqueren, um an ihren Wohnort zurückzukehren.

Ab dem 15. Mai 2020 sind Reise- und Fremdverkehrsdienstleistungen innerhalb der baltischen Länder erlaubt.

Militärangehörige und zivile Auftragnehmer aus den Mitgliedstaaten der NATO und EU, die sich in Lettland im Zusammenhang mit Programmen zur internationalen Zusammenarbeit aufhalten, sind berechtigt, nach Lettland einzureisen und das Land durch speziell ausgewiesene Grenzübergänge zu verlassen. Die für ausländische Militärangehörigen geltenden epidemiologischen Einschränkungen werden durch den Verteidigungsminister und den Gesundheitsminister bestimmt.

Im Mai finden mehrere Reisen und Flüge (nur für Arbeitnehmer) von Riga und Ventspils nach Schweden, Deutschland und in die Niederlande statt. Bitte beachten Sie, dass der Rückführungsflugplan geändert und ergänzt werden kann.

UM DIE VERBREITUNG VON COVID-19 ZU BEGRENZEN, WURDEN MEHRERE ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN ERGRIFFEN:

- die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen ist auf Dienstleistungen begrenzt, die lebensrettend sind und die Kontinuität der Therapie gewährleisten;
- dem medizinischen Personal ist untersagt, Dienstleistungen in mehr als einer medizinischen Einrichtung zu erbringen.

Rödl & Partner

- Das Verkehrsministerium ergreift Maßnahmen, um eine soziale Distanzierung von 2 m im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Ab dem 12. Mai 2020 muss das Verkehrsministerium die Nutzung von Masken und anderen Gesichtsschutz in öffentlichen Verkehrsmitteln sicherstellen.

Ab dem 12. Mai 2020 gelten folgende Regeln für soziale und Geschäftsaktivitäten:
Öffentliche Aktivitäten sind erlaubt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt;
2. Der Veranstalter muss die erforderlichen Desinfektionsmittel bereitstellen und alle zwingend vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen treffen;
3. Öffentliche Aktivitäten in Innenräumen sind auf drei Stunden begrenzt (keine zeitliche Begrenzung für Aktivitäten im Freien);

Nach dem 12. Mai 2020 dürfen die ersten Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Nationalarchive und private Kulturstätten wie Kinos oder Konzertsäle schrittweise wieder eröffnet werden. Das lettische Kulturministerium und seine Institutionen haben in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium ein sogenanntes „Hygieneprotokoll“ entwickelt, das sowohl für staatliche und kommunale als auch für private Kultureinrichtungen verbindlich sein wird;

Kultureinrichtungen können ihre Öffnungszeiten von 07:00 bis 24:00 Uhr organisieren;

ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN:

- Alle religiösen Aktivitäten, zu denen öffentliche Versammlungen gehören, sind verboten;
- In allen öffentlichen Einrichtungen und auf der Straße ist eine Distanz von 2 Metern obligatorisch (mit Ausnahme von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, Personen, die in einem Haushalt leben, sowie von Fällen, in denen sich nur zwei Personen in einem Raum befinden);
- **Ab dem 12. Mai 2020 dürfen Einkaufszentren am Wochenende uneingeschränkt geöffnet sein;**
- Lieferung staatlicher Aufträge für Arzneimittel, Schutz- und Dekontaminationsmittel hat die oberste Priorität.
- Zusätzliche Regelungen bezüglich des Verkehrs von Äthanol und denaturiertem Alkohol sind erlassen worden.

Ab dem 31. März 2020 sollen die Eltern einmal pro Woche eine Bescheinigung vorlegen, dass Kinder und/oder ihre Familienangehörigen in den letzten 14 Tagen nicht ins Ausland gereist sind, damit Kinder Vorschuleinrichtungen besuchen können.

Ab dem 9. April 2020 können Schutzausrüstung und medizinische Ausrüstung im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne zwingend vorgeschriebene Überprüfung und CE-Kennzeichnung erworben werden.

Am 7. Mai 2020 verlängerte das lettische Ministerkabinett den Notstand in Lettland bis zum 9. Juni 2020 und lockerte gleichzeitig die mit Covid-19 verbundenen Beschränkungen.

4.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Rödl & Partner

Es gelten Isolationsanforderungen für 14 Tage für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren. Dies ist eine Verpflichtung für den gesamten öffentlichen und privaten Sektor. Das Erfordernis der Selbstquarantäne gilt nicht für lettische Staatsbürger und/oder ständige Einwohner Lettlands, die von ihrer Arbeit in Litauen oder Estland nach Lettland zurückkehren; solche Personen müssen jedoch während ihrer arbeitsfreien Zeit die Selbstisolierung einhalten.

ÖFFENTLICHER SEKTOR

Staats- und Gemeindebehörden gestalten ihre Arbeit als Fernarbeit, z. B. das Staatliche Finanzamt, das Unternehmensregister und das Grundbuch. Nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der regionalen Gerichte ist der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche persönlichen Gerichtsverhandlungen auszusetzen oder anderweitig einzuschränken.

PRIVATSEKTOR

Es gibt keine besonderen Anforderungen für die Organisation der Fernarbeit, aber Unternehmen, die dazu in der Lage sind, arbeiten so weit wie möglich von zu Hause aus. Vom 19. März 2020 bis zum 1. April 2020 hat die Mehrheit der größten lettischen Banken (SEB Bank, Swedbank, Citadele Bank, Rietumu Bank) begonnen, ihre Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich zu betreuen. Andere Banken wie Luminor Bank arbeiten weiterhin wie gewohnt, obwohl sie ihre Kunden dazu ermutigen, Bankdienstleistungen entfernt zu nutzen.

KRANKENSCHHEIN

Ab dem 21. März 2020 stellt der Arzt einen Krankenschein B aus, der vom Staat in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bezahlt wird, wenn sich ein Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit Covid-19 oder einer Kontaktperson war.

Diese Maßnahme wird die finanzielle Belastung von Unternehmen verringern, deren Arbeitnehmer derzeit aufgrund von COVID-19 krankgeschrieben sind, da bisher für die Zahlung von Gehältern für die ersten 10 Tage des Krankenstands, für die der Krankenschein A ausgestellt wurde, der Arbeitgeber verantwortlich war. Arbeitnehmer, die 14 Tage Selbstisolation einhalten müssen, einschließlich aller in den letzten Tagen ankommenden Personen, haben keinen Anspruch auf den Krankenschein B, haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber Fernarbeit zu vereinbaren oder Urlaub zu nehmen.

Am 26. März 2020 hat das Ministerkabinett die Vorschriften für die Arbeits- und Ruhezeit von Fahrern gelockert. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

1. die tägliche Gesamtfahrzeit soll 11 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 8 Stunden);
2. die wöchentliche Gesamtfahrzeit soll 60 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 56 Stunden);
3. die Gesamtfahrzeit, die für einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen angesammelt wurde, soll 96 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 90 Stunden);
4. nach einer Fahrzeit von 5,5 Stunden (anstelle der derzeitigen 4,5 Stunden) muss der Fahrer mindestens 45 Minuten Pause einlegen, außer in Fällen, in denen er Ruhezeit hat;
5. die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden kann auf 24 Stunden ohne Anspruch auf eine Vergütung verkürzt werden.

Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die Arbeitnehmer Informationen über ihre persönliche Gesundheit bereitzustellen, falls ihre Gesundheit für die Erfüllung ihrer Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist.

Während des staatlichen Notstands ist der Arbeitgeber berechtigt, eine Person ohne obligatorische Gesundheitsprüfung zu beschäftigen, wenn entsprechende Dienstleistungen im Gesundheitsbereich nicht verfügbar sind (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit gefährlicher Arbeit).

Ab dem 2. April 2020 ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, seine Mitarbeiter, die von einer ausländischen Geschäftsreise zurückkehren, ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause zu bringen.

Ab dem 2. April 2020 hat die lettische Investitions- und Entwicklungsagentur die Aufgabe, folgende Unternehmerkategorien zu unterstützen:

- deren Mitarbeiter nach Lettland zurückkehren müssen;
- die ihre Mitarbeiter ins Ausland entsenden müssen, um aktive Verträge zu erfüllen;
- die von ausländischen Mitarbeitern verlangen, nach Lettland zu reisen.

Ab dem 9. April 2020 müssen Lkw-Fernfahrer bestätigen, dass sie nach der Überquerung der lettischen Grenze während ihrer arbeitsfreien Zeit in Lettland die Regeln über Selbstquarantäne einhalten werden. Solche Erklärungen müssen nach sieben Tagen erneut abgegeben werden.

Weist ein Ausländer, der in Lettland einreist, keine Symptome einer Atemwegserkrankung auf, darf der Wirtschaftsminister in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsminister Maßstäbe für eine Ausnahme von der Pflicht zur Selbstisolation erlassen, um die Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen lettischen Unternehmen zu gewährleisten.

4.5 Kontakt in Lettland



Kristīne Zvejniece
Rödl & Partner Latvia
kristine.zvejniece@roedl.com
T +371 6733 8125

5. LITAUEN

Letzte Meldungen:

- Am 11. Mai 2020 hat sich die litauische Regierung bereit erklärt, die Maßnahme "Subventionen für Kleinunternehmen" einzuführen, um kleinen Unternehmen zu helfen und die negativen Auswirkungen der Quarantäne für sie zu verringern. Nach dieser Maßnahme haben Kleinunternehmen mit höchstens 9 Beschäftigten Anspruch auf die staatlichen Subventionen, die für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten verwendet werden können.
- Ab dem 15. Mai wird Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Republik Polen die Einreise gestattet, sofern sie in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in die Republik Litauen nicht außerhalb der Republik Polen gereist sind.
- Die Durchreise von Seeleuten durch das Land wird ab dem 15. Mai ermöglicht. Dies wird erst möglich sein, nachdem die Reederei oder der Schiffsagent ihren sicheren Transport gewährleistet hat.
- Ab dem 14. Mai sind Gesichtsmasken und Abdeckungen nicht mehr obligatorisch, werden aber weiterhin an den meisten öffentlichen Orten im Freien empfohlen. Es ist erlaubt, sich in Gruppen von bis zu fünf Personen zu versammeln.
- Ab dem 18. Mai dürfen Innenrestaurants und Cafés sowie Bars, Nachtclubs, Kasinos und Unterhaltungslokale zwischen 08.00 und 22.00 Uhr öffnen.
- Ab dem 25. Mai dürfen, müssen aber nicht, Grundschulen den Unterricht in Klassenräumen wieder aufnehmen.
- Ab dem 30. Mai dürfen Veranstaltungen in Innenräumen und im Freien mit maximal 30 Zuschauern stattfinden, wenn eine Fläche von mindestens 5 Quadratmetern pro Person gewährleistet ist. Dabei muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Der Profisport darf wieder aufgenommen werden, jedoch ohne Zuschauer.

Aktueller Stand – Übersicht:

5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Kleinunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten, die Anspruch auf eine staatliche Subvention haben

Am 11. Mai 2020 hat sich die litauische Regierung bereit erklärt, die Maßnahme „Subventionen für Kleinunternehmen“ einzuführen, um kleinen Unternehmen zu helfen, die negativen Auswirkungen der Covid-19-Wirtschaftskrise zu verringern. Nach dieser Maßnahme haben Kleinunternehmen mit höchstens 9 Beschäftigten Anspruch auf die staatlichen Subventionen, die für ihre Aktivitäten verwendet werden können.

34.000 Kleinunternehmen sollten bald eine Einladung erhalten, sich für die staatliche Subvention über die Elektronische Plattform der Steuerbehörde „Mano VMI“ zu bewerben,

vorausgesetzt, die folgenden von der litauischen Regierung festgelegten Voraussetzungen werden erfüllt:

- das Unternehmen hatte am 1. Mai 2020 höchstens 9 Beschäftigte;
- das Unternehmen ist in der Liste der Steuerzahler aufgeführt, von denen erwartet wird, dass sie negative Auswirkungen in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen haben werden;
- das Unternehmen hat die Einkommensteuer ordnungsgemäß an den Staatshaushalt abgeführt;
- das Unternehmen ist nicht von Insolvenz, Reorganisation oder Liquidation betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen nicht auf der Liste der Steuerzahler steht, von denen eine negative Auswirkung in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen erwartet wird, aber eine negative Auswirkung erfahren hat, kann es bei den Steuerbehörden beantragen, in diese Liste aufgenommen zu werden und somit Anspruch auf die staatliche Subvention haben. Kontaktieren Sie Rödl & Partner für weitere Einzelheiten.

BERECHNUNG DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Zuschusses wird von den Steuerbehörden individuell berechnet, je nach der Höhe der ESt., die das Unternehmen im Jahr 2019 zahlt:

- Wenn die im Jahr 2019 gezahlte ESt. bis zu 1 000 EUR beträgt, kann der minimale Zuschuss von 500 EUR gewährt werden;
- wenn die im Jahr 2019 gezahlten ESt. zwischen 1 000 EUR und 2 000 EUR liegen, kann der Zuschuss von 1 000 EUR gewährt werden;
- wenn die 2019 gezahlten ESt. über 2 000 EUR liegen, kann der Zuschuss in Höhe der Hälfte der 2019 gezahlten ESt. gewährt werden.

Nach den Angaben der staatlichen Steuerbehörden sollte die folgende Höhe der Subventionen (einschließlich aller verfügbaren staatlichen Subventionen) in den letzten 3 Jahren (ab 2018) nicht überschritten werden:

- 100 000 EUR für Transportunternehmen;
- 20 000 EUR für landwirtschaftliche Unternehmen;
- 30 000 EUR für Unternehmen der Fischereiindustrie;
- 200 000 EUR für die übrigen Unternehmen.

Wann ist ein Antrag zu stellen?

Wir empfehlen, den Zuschuss zu beantragen, sobald die Einladung auf dem Mano VMI-Konto des Unternehmens eingegangen ist.

Die Anträge auf Subventionen sind offen, bis ein Subventionsfonds von 100 Millionen EUR zur Verfügung steht.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Die staatliche Steuerbehörde und die staatliche Sozialversicherungskasse (Sodra) haben angesichts der COVID-19-Krise mehrere Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast für Unternehmen angekündigt.

- Die Steuerbehörde hat die Liste der Steuerzahler bekanntgegeben, die voraussichtlich negative Auswirkungen wegen COVID-19 haben werden. Solche Unternehmen werden damit standardmäßig Anspruch auf die folgenden Steuererleichterungen haben:
 1. Die Steuerbehörde, Sodra und der litauische Zoll werden bei Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen (außer Zöllen) keine Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge einleiten;

2. Auf nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden keine Verzugszinsen berechnet.
- Darüber hinaus werden alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Steuerzahlungen durch den Abschluss eines zinsfreien, vereinfachten Steuerkreditvertrags mit der Steueraufsichtsbehörde / Sodra aufzuschieben und die Steuerzahlungen nach dem vereinbarten Zeitplan zu leisten. Das Antragsformular ist hier zu finden. Ein Antragsformular wird sowohl für Steuerbehörde - als auch für Sodra-bezogene Zahlungen anwendbar sein und über das Steuerbehörde -Online-System eingereicht.
 - Einrichtungen, die ausstehende Steuerverbindlichkeiten haben, können einen Steuerkreditvertrag beantragen und können die gleichen Bedingungen erwarten: keine Verzugszinsen, die ab dem 16. März 2020 berechnet werden. Der Steueraufschub wird ebenfalls verfügbar sein.

WICHTIG: Die oben aufgeführten Regeln gelten bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMER

Die Staatliche Steuerinspektion (VMI) hat eine Liste von Aktivitäten von Unternehmern angekündigt, die standardmäßig zu den folgenden Steuerstundungen berechtigt sind:

- VMI und Sodra werden im Falle der Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen die Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge nicht einleiten;
- Nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht mit Verzugszinsen belegt.

WICHTIG: Die nicht gezahlten Steuern müssen zwei Monate nach Aufhebung des Ausnahmezustands gezahlt werden.

Unternehmer, die eine gültige Geschäftsgenehmigung haben und nicht arbeiten dürfen, haben das Recht, das für diese Geschäftsgenehmigung ausgegebene Geld zurückzuerstatten.

FORMULARE FÜR DIE BEANTRAGUNG STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH STEUERSTUNDUNGEN SIND AB 20. MÄRZ 2020 ERHÄLTlich.

DAS FORMULAR BESTEHT AUS DREI TEILEN:

Antrag auf Abschluss eines Steuendarlehensvertrags für an die staatliche Steuerinspektion zu zahlenden Steuern und an die SODRA zu zahlenden Beiträge

Antrag, keine Verzugszinsen zu berechnen

Antrag, die ausstehenden Steuerbeträge nicht zu berechnen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE GERNE AUF FOLGENDE WEISE:

- Unterstützung bei der Beantragung des Steueraufschubs;
- Vorbereitung des Antragsformulars;
- Überprüfung oder Vorbereitung des kostenlosen Erläuterungsschreibens an die Steuerbehörden;
- Vertretung des Mandanten;
- Unterstützung beim Vorsteuerabzug im Hinblick auf höhere Gewalt.

Rödl & Partner

STEUERNACHRICHTEN FÜR EINZELPERSONEN

Die Staatliche Steuerbehörde hat angekündigt, dass die Melde- und Zahlungsfrist für die Einkommensteuer auf den 1. Juli 2020 (statt 1. Mai 2020) verschoben wird.

Außerdem haben Einzelpersonen bis zum 1. Juli 2020 Zeit, um über die Spende eines Teils der Steuern (1,2 Prozent des gesamten zu zahlenden Einkommensteuerbetrags) an Organisationen (einschließlich Krankenhäuser) zu entscheiden.

VEREINFACHTE ANFORDERUNGEN FÜR SPENDEN

In der Regel muss ein Vertrag für Spenden von mehr als 14.500 Euro vom Notar genehmigt werden (beachten Sie, dass die Tätigkeit der Notare seit dem 20. März 2020 eingeschränkt ist), damit er zweimal als abzugsfähige Ausgaben anerkannt wird.

Angesichts der derzeitigen Situation beziehen sich die Steuerbehörden jedoch bei der Betrachtung des Spendenverhältnisses zwischen den Parteien auf den Grundsatz der Substanz über die Form. Daher wird die Spende auch dann zweimal abzugsfähig sein, wenn sie aufgrund der bestehenden Einschränkungen nicht ordnungsgemäß beglaubigt wurde.

SPENDEN SIND UMSATZSTEUERFREI

Im Allgemeinen gilt die kostenlose Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen als Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch und ist umsatzsteuerpflichtig. Werden die Gegenstände oder Dienstleistungen jedoch als Schenkungen erbracht, unterliegen sie nun unabhängig vom Wert der Gegenstände oder Dienstleistungen nicht der Umsatzsteuer. Daher werden Unternehmen ermutigt, erworbene Gegenstände zu spenden oder Dienstleistungen zu erbringen und die anfallende Vorsteuer abzuziehen. Früher gab es Schwellenwerte für den Wert der Waren/Dienstleistungen, die jetzt angesichts des nationalen Notstands nicht mehr anwendbar sind.

Diese Bestimmungen sind vom 26. Februar 2020 gültig. Wenn Ihr Unternehmen also bereits im Februar Waren/Dienstleistungen gespendet hat, sind Sie möglicherweise berechtigt, Umsatzsteuer zurückzuerhalten.

ERMÄßIGTE UMSATZSTEUER VON 5% FÜR ONLINE-NACHRICHTENMEDIEN

Angesichts der Coronavirus-Krise wurde dem litauischen Parlament ein Gesetzentwurf zur Umsatzsteuer vorgelegt, der darauf abzielt, die Umsatzsteuer für die Lieferung von Online-Medienpublikationen (einschließlich Online-Zeitungen und Publikationen) auf 5% zu senken. Es ist noch nicht klar, ob der Steuersatz von 5% (falls genehmigt) auf Online-Medienabonnementdienste angewandt werden darf.

VORSTEUERABZUG FÜR NICHT VERWENDETE ARTIKEL

Die staatlichen Steuerbehörden haben die Richtlinie herausgegeben, dass der Vorsteuerabzug von Waren, die aufgrund der Quarantäne nicht verkauft werden können, bestehen bleiben soll. Um das Recht auf den Vorsteuerabzug zu erhalten, müssen Unternehmen keine Genehmigung der Steuerbehörden beantragen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GEWÄHRT BEFREIUNG VON EINFUHRZÖLLEN UND UMSATZSTEUER BEI DER EINFUHR VON WAREN

Am 3. April 2020 veröffentlichte die Europäische Union den Beschluss (EU) 2020/491, der die Befreiung von Einfuhrzöllen und die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren gewährt, die zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 benötigt werden. Diese

Entscheidung ergab sich aus den Anträgen der Mitgliedsstaaten, da der Ausbruch am 30. Januar zum gesundheitlichen Notstand erklärt wurde.

NEUES MODELL FÜR STAATLICHE BEIHILFEN WÄHREND DER QUARANTÄNE

Am 25. März 2020 beschloss die litauische Regierung, einen etwas anderen Mechanismus vorzuschlagen, um die Lohn- und Gehaltskosten der Unternehmen auszugleichen, die aufgrund der landesweiten Quarantäne Ausfallzeiten ankündigten.

Wer ist Antragsberechtigt?

Arbeitgeber:

- deren Arbeitnehmer angekündigte Ausfallzeiten während eines erklärten Ausnahmezustands und einer landesweiten Quarantäne haben, *und*
- die ihren Arbeitnehmern keine Arbeit anbieten können *und*
- bei denen die Arbeit nicht aus der Ferne ausgeführt werden kann *oder*
- deren Arbeitnehmer nicht bereit sind, andere zumutbare Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

- sind keine haushaltspolitischen Institutionen
- befinden sich nicht in Liquidation und sind nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens
- haben ein Strafregister ohne Eintragungen

Wo reiche ich den Antrag ein?

Anträge können entweder per E-Mail oder auf dem Postweg in litauischer Sprache beim zuständigen Arbeitsamt, in dessen Gebiet der Firmensitz registriert ist, eingereicht werden.

Rödl & Partner

Welche Dokumente lege ich dem Antrag bei?

Für den ersten Antrag:
- Vorschlag zur Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen
- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit verkündet wurde.

Für alle Folgeanträge:
- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit angekündigt wurde
- Gehaltsabrechnung und Bankunterlagen, die beweisen, dass die Gehälter gezahlt wurden.

Wann werden die staatlichen Beihilfen ausgezahlt?

- Die staatlichen Behörden werden die Antragsunterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen prüfen.
- Die Subventionen werden für den Vormonat bis zum Ende des laufenden Monats ausgezahlt.

Ende der staatlichen Beihilfen

Staatliche Subventionen werden bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands oder der Quarantänemaßnahmen gezahlt.

In welcher Höhe werden die staatlichen Beihilfen gezahlt?

Die folgenden Beträge wurden am 7. April 2020 vom litauischen Parlament bestätigt:
- 70% der Lohnkosten, aber nicht mehr als 910,50 EUR brutto.
- 90% der Lohnkosten, jedoch nicht mehr als EUR 607,00 brutto.
- <i>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 50% der Arbeitnehmer für mindestens 3 Monate nach Ende des Erhalts der Beihilfen weiter zu beschäftigen.</i>

Wenn der Arbeitgeber während der Quarantäne ein höheres Gehalt als das gesetzliche Minimum zahlt, ist der Staat daher verpflichtet, einen höheren Zuschuss zu gewähren - die Obergrenze dieser staatlichen Beihilfe wird auf den Faktor 1,5 des monatlichen Mindestlohns (910,50 Euro) angehoben.

Rödl & Partner

Die Arbeitgeber müssen die Nationale Arbeitsinspektion über angekündigte Ausfallzeiten informieren. Wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer während der Ausfallzeit arbeitet, muss der Arbeitgeber die gewährten Subventionsbeträge zurückzahlen.

Das staatliche Unternehmen zur Förderung des Unternehmenswachstums „INVEGA“ genehmigte drei Schlüsselinstrumente:

- Darlehenspausen: Wenn nach dem 16. März 2020 die Kredit- oder Leasingzahlungen von den Banken bis zu 6 Monate aufgeschoben wurden, wird der Staat alle Zinsen während dieses Zeitraums kompensieren. 23 Millionen Euro werden aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Beantragung dieses Instruments wird diese Woche beginnen. Der Antrag für dieses Instrument begann am 3. April.
- Zinsgünstige Kredite für Unternehmen: INVEGA plant die Bereitstellung von Darlehen zur Deckung der notwendigen Kosten der Unternehmen, die am stärksten von der Quarantäne betroffen waren (vollständiger oder mindestens 30 Prozentiger Umsatzrückgang). Ab Mitte April werden 142 Millionen Euro aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. 142 Millionen Euro werden ab 16. April aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.
- Bürgschaften für Finanzinstitute: Der Staat wird den Finanzinstituten eine Summe von bis zu 826 Millionen Euro für Unternehmenskredite garantieren. Dieses Instrument wird nächste Woche umgesetzt. Die Einführung dieses Instruments ist für den 10. April geplant.

Das litauische Parlament billigte das Post-Quarantäne-Paket, das staatliche Subventionen für Beschäftigte bietet, die aus Ausfallzeiten an ihren Arbeitsplatz zurückkehren:

- 100% der Lohnkosten während der ersten 2 Monate nach der Quarantäne;
- 50% der Lohnkosten während der 3-4 Monate nach der Quarantäne;
- 30% der Gehaltskosten während der 5-6 Monate nach der Quarantäne.

In allen Fällen sind die staatlichen Zuschüsse auf EUR 607,00 brutto begrenzt.

Am 4. Mai wurde eine neue staatliche Beihilfe genehmigt, um die Mietkosten für Unternehmen auszugleichen, die ihre Tätigkeit aufgrund von COVID-19 einstellen mussten.

Mieter werden die Möglichkeit haben, staatliche Subventionen in Höhe von maximal 50% der Mietkosten zu beantragen, wenn ihre Hauptgeschäftstätigkeit aufgrund der Quarantäneregelung verboten war oder immer noch verboten ist, ihr Vermieter einen Rabatt von mindestens 30% auf die Mietzahlungen gewährt hat und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Staatliche Zuschüsse werden während der Quarantänezeit und für weitere 60 Tage nach Rückruf der Quarantäneregelung gezahlt. Die Anträge werden von INVEGA verwaltet. Aus staatlichen Mitteln werden 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Da die staatlichen Mittel begrenzt sind, wird empfohlen, den Antrag einzureichen, sobald alle Bedingungen für staatliche Beihilfen erfüllt sind.

5.2 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausländern ist die Einreise nach Litauen verboten, mit Ausnahme der folgenden Personengruppen:

- Seit dem 11. Mai kommen die Bürger der Republik Polen zu Arbeits-, Geschäfts- oder Studienzwecken einreisen **Ab 15. Mai wird Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Republik Polen die Einreise gestattet, sofern sie in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in die Republik Litauen nicht außerhalb der Republik Polen gereist sind;**
- ab 15. Mai können Staatsbürger der Republik Estland oder der Republik Lettland einreisen **sowie Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten, sofern sie in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in die Republik Litauen nicht aus diesen Ländern gereist sind;**
- Ausländer, die Familienangehörige litauischer Staatsbürger sind (Eltern (Adoptiveltern), Kinder (Adoptivkinder), Ehegatten, Vormünder),
- Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind oder die den internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen;
- Personen, die in der Republik Litauen aufenthaltsberechtigt sind;
- Ab 11. Mai können Personen, die im Besitz eines nationalen Visums sind, zu Arbeits-, Geschäfts- oder Studienzwecken einreisen;
- Personen, die im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (1961) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (1963) Immunitäten und Vorrechte genießen, sowie Personen, die in militärischen Einheiten der NATO und der NATO dienen, und das ihnen dienende Personal und ihre Familienangehörigen sowie die nachstehend genannten Ausnahmen;
- Ausländer mit einer Sondererlaubnis durch den Minister, der für den jeweiligen Bereich zuständig ist;
- Angehörige medizinischer Berufe, die zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transplantationen in das Land einreisen;
- **Journalisten, die mit Erlaubnis des Außenministers einreisen.**

Seit dem 4. Mai 2020 dürfen litauische Staatsbürger das Land wieder verlassen. Allerdings erlauben Russland und Polen derzeit Ausländern den Grenzübertritt nicht.

Am 10. Mai wird die Wiederaufnahme von Flügen zu von der Regierung genehmigten Zielen gestattet. Das erste Ziel, das von der Regierung genehmigt wurde, ist Frankfurt-Vilnius-Frankfurt.

Personen, die aus dem Ausland zurückgekehrt oder eingetroffen sind, unterliegen einer 14-tägigen Isolation, mit Ausnahme von

- **Bürgern der Republik Polen und Personen, die sich rechtmäßig in der Republik Polen aufhalten und zu Arbeits-, geschäftlichen oder Studienzwecken zurückkehren oder ankommen, sowie die Bürger der Republik Litauen, die aus der Republik Polen zurückkehren oder ankommen, wohin sie sich zu Arbeits-, geschäftlichen oder Studienzwecken begeben haben und nur innerhalb des Territoriums der Republik Polen gereist sind,**
- **die Bürger der Republik Estland und der Republik Lettland und die Bürger der Republik Litauen sowie Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten, die aus der Republik Estland und aus der Republik Lettland zurückkehren oder ankommen, wenn sie nur innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Estland, der Republik Lettland oder der Republik Litauen gereist sind,**
- **die Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind, oder die internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen,**

Rödl & Partner

- Angehörige der Gesundheitsberufe, die zur Erbringung von Transplantationsdiensten eintreffen,
- Journalisten, die mit Erlaubnis des Außenministers in die Republik Litauen einreisen,
- Mitglieder offizieller Delegationen, Diplomaten und Sonderkuriere, die in Transitzügen arbeiten,
- Bürger ausländischer Staaten, die durch die Republik Litauen reisen und keine Symptome von COVID-19 (Coronavirus-Infektion) aufweisen.

Es gibt keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes.

Die Passagierströme im Personenfern- und -vorortlinienverkehr werden eingeschränkt: Sie müssen im Abstand von mindestens einem Meter voneinander sitzend reisen. Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind durch Desinfektion der Fahrzeuge zu Beginn und am Ende der Fahrt für jede Strecke zu treffen. Diese Bestimmung wird auch für den städtischen Personenverkehr empfohlen.

Die Einfahrt von Kreuzfahrtschiffen in den Staatlichen Seehafen Klaipėda ist verboten.

Der Transit von Seeleuten durch das Land wird ab dem 15. Mai ermöglicht. Dies wird erst möglich sein, nachdem die Reederei oder der Schiffsagent ihren sicheren Transport gewährleistet hat.

Die Migrationsabteilung informiert, dass Ausländer, deren legale Aufenthaltsdauer in Litauen während der erklärten Quarantäne abgelaufen ist und die ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig aus der Republik Litauen ausreisen konnten, nicht den Rückführungsentscheidungen sowie der administrativen Haftung für den illegalen Aufenthalt unterliegen.

Die oben genannten Ausländer sowie diejenigen, für die die Entscheidung über die Rückführung getroffen wurde, bei denen jedoch die Frist für die freiwillige Ausreise während der Quarantäne abgelaufen ist, können sich während der Quarantäne auf dem Territorium der Republik Litauen aufhalten. Sie sind jedoch verpflichtet, nach dem Ende der Quarantäne in der Republik Litauen innerhalb der festgelegten Duldungsfrist auszureisen.

Es gibt keine Beschränkung des Warenverkehrs, einschließlich Kauf, Verkauf, Transport innerhalb des Landes sowie für Import und Export.

Die Beförderung von Fahrgästen und/oder deren privaten Personenkraftwagen in die Republik Litauen mit Fahrgastschiffen/Fähren ist verboten, mit Ausnahme der auf den Strecken zwischen Kiel - Rostock - Travemünde und Klaipėda verkehrenden Fähren, bei denen die Fahrgäste nicht in den Zwischenhäfen abgeholt werden und bei denen während des Fährwechsels in den Zwischenhäfen ein Mindestkontakt mit Umstehenden gewährleistet ist. Auf Vorlage des Außenministers entscheidet in Ausnahmefällen die Regierung der Republik Litauen über die Genehmigung.

Ausländer, die sich in Litauen aufhalten und in ihr Wohnsitzland zurückkehren möchten, können dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ihres Landes tun.

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

- Es ist verboten, sich in Parks und anderen öffentlichen Plätzen für Gruppen von mehr als 5 Personen zu versammeln.
- Ein sicherer Kontakt in Parks und anderen offenen öffentlichen Räumen (Abstand größer als 2 Meter und weniger als 15 Minuten) ist einzuhalten, direkter Körperkontakt ist zu vermeiden, die Personen müssen die persönliche Hygiene (Handhygiene, Husten-Etikette) aufrechterhalten einhalten und dürfen sich nicht in Gruppen von mehr als zwei Personen **zusammenkommen**.

Rödl & Partner

Alle Personen über 6 Jahren sind verpflichtet, auf dem Marktplatz und anderen Handelsplätzen, bei Veranstaltungen, Ausflügen und beim Einsteigen in öffentliche Verkehrsmittel Nasen- und Mundabdeckungen zu tragen. Auch in öffentlichen Innenräumen, außer beim Essen und Trinken in öffentlichen Verpflegungseinrichtungen und beim Sport. In allen anderen Fällen werden weiterhin Nasen- und Mundabdeckungen (Gesichtsmasken, Atemschutzmasken) empfohlen.

Die litauische Regierung hat die Quarantäne bis zum 31. Mai verlängert, schreitet aber mit der letzten Phase der Lockerung der Quarantäne voran.

Ab dem 14. Mai sind Gesichtsmasken und -abdeckungen nicht mehr obligatorisch, werden aber weiterhin an den meisten öffentlichen Orten im Freien empfohlen. Es ist erlaubt, sich in Gruppen von bis zu fünf Personen zu versammeln.

Ab dem 18. Mai dürfen Innenrestaurants und Cafés sowie Bars, Nachtclubs, Kasinos und Unterhaltungslokale zwischen 8.00 und 22.00 Uhr öffnen. Inneneinrichtungen müssen eine Fläche von fünf Quadratmetern pro Person gewährleisten.

Ab dem 25. Mai ist es Grundschulen erlaubt, aber nicht verpflichtet, den Unterricht in Klassenräumen wieder aufzunehmen. Persönliche Beratungen von Schülern, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten, werden ebenso erlaubt sein wie Klassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen. In der Hochschul- und Berufsausbildung wird es erlaubt sein, Kurse wieder aufzunehmen, die nicht aus der Ferne abgehalten werden können.

Ab dem 30. Mai dürfen Veranstaltungen in Innenräumen und im Freien mit maximal 30 Zuschauern stattfinden, wenn eine Fläche von mindestens 5 Quadratmetern pro Person gewährleistet ist. Der Abstand zwischen den Personen muss mindestens 2 Meter betragen. Der Profisport darf wieder aufgenommen werden, jedoch ohne Zuschauer.

Plan für ein Ende der Quarantäne von der litauischen Regierung angekündigt	
1. Stufe - Beginn 15. April	✓ Einzelhändler, die direkten Zugang von der Straße aus haben ✓ Geschäfte für Haushaltswaren und Reparaturdienstleister ✓ Schlüsseldienst ✓ Geschäfte für Zubehör ✓ Schuhreparatur-Dienstleistungen ✓ Fahrrad-Reparaturwerkstätten ✓ Wäschereien und chemische Reinigungen ✓ Vermietungsgeschäfte ✓ Reparaturwerkstätten ✓ Tierhandlungen
2. Stufig - ab 23. April und 27. April	Solange sie nicht mehr als einen Kunden pro 10 Quadratmeter gewährleisten können und jeweils nur eine Person bedienen: ✓ Kulturelle Einrichtungen - Bibliotheken, Museen ✓ Frisöre, Kosmetikerinnen und Maniküredienste ✓ Restaurants und Cafés im Freien ✓ Spezialisierte Schulungen, die nicht aus der Ferne stattfinden können ✓ Aktivitäten im Freien, z.B. Tennis- und Golfplätze, Schießstände, Wakeboarding-Parks, Aussichtspfade, Parks, Zoos, botanische Gärten im Freien, Aussichtstürme ✓ Alle Geschäfte, einschließlich Einkaufszentren

3. Stufe – ab dem 30. April	✓ Andere Geschäfte, die nicht Lebensmittel verkaufen ✓ Gruppenaktivitäten im Freien, sofern ein Raum von 10 Quadratmetern pro Person erhalten bleibt ✓ Nicht lebensnotwendige medizinische Dienste ✓ Gesichtsmasken außerhalb bewohnter Gebiete nicht obligatorisch, für Kinder unter 6 Jahren und Sportler während des Trainings ✓ Individuelles Training in Sporthallen ✓ Verlassen des Landes ab 4. Mai erlaubt
4. Stufe - vom 7. Mai bis 31. Mai	✓ Bootfahren ✓ Kindergärten und Vorschuleinrichtungen ✓ Tätowierstuben, Sonnenstudios und andere Schönheitssalons ✓ Gymnastiktraining in kleinen Gruppen ✓ Freiluft- und Hallenveranstaltungen mit weniger als 30 Personen ✓ Zahnärztliche Dienstleistungen ✓ Krankenhausbesuche ✓ Uneingeschränkter Reiseverkehr innerhalb der baltischen Länder

5.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

ÄNDERUNGEN DES LITAUISCHEN ARBEITSGESETZES GARANTIEREN EINEN MINDESTLOHN BEI AUSFALLZEITEN UND ERMÖGLICHEN ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Am 8. April 2020 traten neue Änderungen des litauischen Arbeitsgesetzes in Kraft.

Nach den neuen Änderungen kann der Arbeitgeber Ausfallzeiten für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern erklären, wenn von der litauischen Regierung der Ausnahmezustand und die Quarantäne erklärt ist und der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit gemäß dem Arbeitsvertrag zur Verfügung stellen kann, weil es aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, aus der Ferne zu arbeiten, oder der Arbeitnehmer nicht bereit ist, andere vom Arbeitgeber angebotene Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

Immer dann, wenn während eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne Ausfallzeiten angekündigt werden, gilt folgendes:

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Nationale Arbeitsinspektion innerhalb eines Arbeitstages nach der Ankündigung über angekündigte Ausfallzeiten zu informieren.
- Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, an den Arbeitsplatz zu kommen;
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens dem von der litauischen Regierung genehmigten monatlichen Mindestlohn (derzeit 607 Euro brutto) beträgt, wenn im Arbeitsvertrag die Vollzeitarbeit vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil der Lohnkosten, die während der angekündigten Ausfallzeit anfallen.
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit erklären, indem er die Anzahl der Wochentage (Reduzierung um mindestens zwei Arbeitstagen) oder die Anzahl der täglichen

Rödl & Partner

Arbeitsstunden (Reduzierung um mindestens drei Arbeitsstunden) verringert. Bei teilweiser Ausfallzeit wird während der Arbeitszeit ein normales Gehalt gezahlt und während der Ausfallzeit wird ein reduzierter Satz anteilig gemäß dem oben beschriebenen Verfahren gewährt.

Die neu eingeführte Teilausfallregelung (vergleichbar mit Kurzarbeit) ermöglicht eine flexiblere Arbeitsorganisation.

Wenn die Arbeitsbelastung während des erklärten Notstands oder der Quarantäne erheblich reduziert wird, können Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit haben, aus der Ferne zu arbeiten, angewiesen werden, weniger Tage pro Woche oder weniger Stunden pro Tag zu arbeiten. Während der normalen Arbeitszeit wird ein regelmäßiges Gehalt gezahlt, während während der verbleibenden Ausfallzeit ein Gehalt, das nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, gezahlt wird.

Eine weitere Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, im Falle eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne einen Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen, ohne dass ihm ein Gehalt gezahlt werden muss. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Gesundheitszustand dieses Mitarbeiters die Gesundheit anderer gefährdet und wenn dieser Mitarbeiter sich weigert, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu entlassen, muss strenge Formvorschriften erfüllen.

FERNARBEIT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Staatliche und kommunale Einrichtungen, Büros, staatliche und kommunale Unternehmen müssen die Arbeit organisieren und Kunden aus der Ferne bedienen, es sei denn, es ist notwendig, relevante Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun. Daher empfehlen wir, die Möglichkeit der Fernarbeit sofort zu prüfen und, wenn möglich, diese zu organisieren.

Der Gesundheitsminister gab neue Empfehlungen an Institutionen und Unternehmen heraus, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen wollen. Wenn eine Arbeit aus der Ferne nicht möglich ist, wird empfohlen, die Aktivitäten schrittweise in Phasen wiederaufzunehmen und sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die älter als 60 Jahre sind oder an chronischen Krankheiten leiden, nicht physisch an ihrem Arbeitsplatz arbeiten. Führungskräfte müssen sicherstellen, dass nur gesunde Mitarbeiter arbeiten. Die Arbeitsplätze sollten in einem Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Arbeitsplätzen angeordnet oder durch Trennwände getrennt sein. Um sicherzustellen, dass so wenige Mitarbeiter wie möglich im selben Raum arbeiten, wird empfohlen, Arbeitsplätze in Besprechungsräumen, der Kantine und anderen bisher nicht genutzten Räumlichkeiten der Institution einzurichten.

Falls es keine Möglichkeit gibt, von zu Hause aus zu arbeiten, oder ist die Arbeit aus objektiven Gründen nicht möglich, kann der Arbeitgeber Ausfallzeit ankündigen. Muss ein Arbeitnehmer ein Kind betreuen, das einen Kindergarten, eine Vorschule oder eine Grundschule besucht, hat er für bis zu 14 Kalendertage Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 65,94 Prozent des Bruttogehalts. Das Gehalt für die ersten zwei Tage der Krankheit wird vom Arbeitgeber gezahlt.

Die Quarantäne wurde offiziell bis zum 31. Mai 24:00 Uhr verlängert.

5.4 Kontakt in Litauen



Tobias Kohler
Rödl & Partner Lithuania
tobias.kohler@roedl.com
T +370 6 8733 288

6. SCHWEDEN

Letzte Meldungen:

Tillväxtverket, die Behörde, die für die Unterstützung von Kurzarbeit zuständig ist, hat angekündigt, dass sie keine finanzielle Unterstützung an Unternehmen auszahlen wird, die Dividenden ausschütten. Darüber hinaus werden Unternehmen, die Dividenden ausgeschüttet und die Unterstützung erhalten haben, für jede ausgezahlte Unterstützung haften. Diese Regeln gelten in erster Linie für börsennotierte Unternehmen, und was für kleinere Unternehmen gilt, wird weiter untersucht werden.

Aktueller Stand – Übersicht:

6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERN

Es wird einen vorübergehenden Zahlungsaufschub für Steuern geben, der am 7. April in Kraft treten wird. Diese Stundungsmöglichkeit betrifft die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, Vorsteuer und Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden. Die Möglichkeit ist für jede Steuer im Zeitraum Januar - September 2020 für 3 Monate gültig, und der Aufschubzeitraum kann auf maximal 1 Jahr festgelegt werden.

Der vorgestellte zeitweilige Zahlungsaufschub mit Steuerzahlung, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, wird jetzt um die Mehrwertsteuer erweitert, die vom 27. Dezember 2019 bis zum 17. Januar 2021 jährlich gemeldet wird (gilt für einige kleinere Unternehmen).

Der Zinssatz für die Stundung wird für die ersten sechs Monate von 6,6 % auf 1,25 % gesenkt, danach wird eine monatliche Gebühr erhoben, was eine Gesamtgebühr von 3,1 % ergibt.

Eine vorübergehende Senkung der Arbeitgeberbeiträge für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni, so dass nur der Beitrag für die Altersrente gezahlt wird (10,21 % statt 31,42 %). Die Ermäßigung kann auf bis zu 30 Arbeitnehmer und nur auf den Teil des Gehalts angewandt werden, der 25.000 SEK (monatliches Brutto) nicht übersteigt. Daraus ergibt sich eine Steuererleichterung von bis zu 5.300 SEK pro Arbeitnehmer und Monat. Um Einzelunternehmern eine entsprechende Entlastung zu gewähren, kann auch eine Ermäßigung der Selbständigenbeiträge vorgenommen werden.

Die Regeln für die so genannten Periodisierungsfonds (ein Gewinnausgleichsfonds, Sw: Periodiseringsfonds) werden vorübergehend geändert, so dass Selbständige geringere Steuern zahlen müssen. Die neuen Regeln bedeuten, dass 100 Prozent des zu versteuernden Gewinns für 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Million SEK für solche Fonds zurückgestellt werden können, die dann mit möglichen zukünftigen Verlusten verrechnet werden können. Dies betrifft einzelne Händler und natürliche Personen, die Partner in Handelspartnerschaften sind.

MIETEN

Um die Kosten für Unternehmen in Sektoren wie Gebrauchsgüter, Hotels, Restaurants, Messen, aber auch Verbraucherdienste wie Zahnärzte, physiotherapeutische Aktivitäten, Haar- und Körperpflege usw. zu senken, stellt die Regierung 5 Milliarden SEK zur Unterstützung reduzierter Festmieten zur Verfügung. Die Unterstützung ist vom Vermieter zu beantragen, der die Festmiete für Mieter in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni gesenkt hat. Die Entschädigung wird mit maximal 50 Prozent der reduzierten festen Miete, d.h. der Ermäßigung selbst, aber maximal 25 Prozent der ursprünglichen festen Miete gewährt. Die Reduzierung der Festmiete muss vor dem 30. Juni abgeschlossen werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. August eingereicht werden und ist online über die Bezirksverwaltungen (Sw: länsstyrelserna) zu stellen.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANPASSUNG

Die Regierung hat eine Unterstützung für Unternehmen vorgeschlagen, um den Prozess des Wandels und der Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit zu beschleunigen. Die Höhe der Entschädigung hängt davon ab, wie groß der Umsatzverlust eines Unternehmens war, soll aber zwischen 22,5 und 75 Prozent der Fixkosten des Unternehmens (ohne Gehaltskosten) im März und April 2020 liegen. Um die Unterstützung zu erhalten, wurde vorgeschlagen, dass das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 250.000 SEK und einen Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent erzielt haben muss. Der Umsatzverlust soll im März und April 2020 im Vergleich zu den gleichen Monaten des Vorjahres berechnet werden. Die Unterstützung soll Unternehmen und Organisationen gewährt werden, die eine F-Steuer haben, und soll zum 1. Juli in Kraft treten.

STILLE GESELLSCHAFTEN

Stille Einzelunternehmen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit ruhen, sind im Jahr 2020 von der Regel, dass sie nur einmal für fünf Jahre ruhen dürfen, ausgenommen.

6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

ERWEITERTE MÖGLICHKEITEN FÜR KREDITE

- Almi Företagspartner, eine staatliche Risikokapitalfirma, wird eine Kapitalspritze von 3 Milliarden SEK erhalten, um ihre Kapazität zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen.
- Die Verschuldungsgrenze der Schwedischen Exportkreditagentur wird von 125 Mrd. SEK auf 200 Mrd. SEK für Kredite an Exportunternehmen erweitert.
- Die Obergrenze der Schwedischen Exportkreditagentur für Kreditgarantien wird von 450 Mrd. SEK auf 500 Mrd. SEK erhöht.
- Eine staatliche Kreditgarantie, bei der der Staat 70 Prozent der neuen Kredite der Banken an Unternehmen garantiert, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Die Garantie wird den Banken gewährt, die ihrerseits garantierte Kredite an die Unternehmen ausgeben. Die Kreditgarantie richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen, aber es gibt keine formale Begrenzung der Unternehmensgröße. Jedem Unternehmen kann ein Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 75 Millionen SEK gewährt werden, wobei jedoch Ausnahmen möglich sind.

VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Das Parlament hat ein neues befristetes Gesetz zur Erleichterung der Abhaltung von Aktionärsversammlungen unter den gegenwärtigen Umständen verabschiedet, das am 15. April in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Das neue Gesetz erleichtert es den

Rödl & Partner

Unternehmen, die Versammlungen so abzuhalten, dass das Risiko der Verbreitung des Virus minimiert wird. Die Einholung von Vollmachten, die Briefwahl und die Teilnahme durch Vertreter an Generalversammlungen werden in größerem Umfang möglich sein. Die Zahl der persönlichen Vertreter kann gering gehalten werden, während die Möglichkeit für Aktionäre und Mitglieder, ihr Stimmrecht auszuüben, erleichtert wird.

DIVIDENDEN

Tillväxtverket, die Behörde, die für die Unterstützung von Kurzarbeit zuständig ist, hat angekündigt, dass sie keine finanzielle Unterstützung an Unternehmen auszahlen wird, die Dividenden ausschütten. Darüber hinaus werden Unternehmen, die Dividenden ausgeschüttet und die Unterstützung erhalten haben, für jede ausgezahlte Unterstützung haften. Diese Regeln gelten in erster Linie für börsennotierte Unternehmen, und was für kleinere Unternehmen gilt, wird weiter untersucht werden.

6.3 Eindämmungsmaßnahmen

STAATSBÜRGER

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, selbst mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufs - als auch im Privatleben.

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, auch mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufsleben als auch im Privatleben.

Insbesondere Menschen über 70 Jahre werden ermutigt, den Kontakt mit anderen Menschen vorerst einzuschränken. Darüber hinaus sollen sie es vollständig vermeiden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, in Geschäften einzukaufen, andere Orte zu besuchen, an denen sich Menschen in großer Zahl versammeln.

Verbot von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen, ist aber nach Ansicht der Behörden auch für diese Veranstaltungen als Empfehlung zu sehen.

Seit dem 1. April ist ein Besuchsverbot für Pflegeheime in Kraft.

BILDUNG

Alle schwedischen Schulen, Hochschulen und Universitäten der Sekundarstufe II werden dringend aufgefordert, geschlossen zu bleiben und zum Fernunterricht überzugehen.

Am 19. März 2020 verabschiedete das Parlament eine neue Verordnung, die der Regierung die Möglichkeit gibt, Grundschulen und Vorschulen zu schließen, und die die Betreuung der Kinder von Erziehungsberechtigten, die in sozial wichtigen Bereichen tätig sind, sicherstellt. Bis zum 8. April 2020 hat die Regierung jedoch noch nicht beschlossen, Grund- und Vorschulen zu schließen.

REISEN INS AUSLAND

Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern nach wie vor von unnötigen Reisen in alle Länder ab. Die Empfehlung ist bis zum 15. Juni gültig.

Die Regierung stoppt Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU bis zum 15. Mai. Schwedische Staatsbürger und andere Personen mit ständigem Wohnsitz in Schweden können jedoch aus dem Ausland nach Hause zurückkehren. Das Einreiseverbot gilt auch nicht

Rödl & Partner

für Personen, die besonders wichtige Gründe für eine Reise nach Schweden haben, z.B. Diplomaten und Personen, die internationalen Schutz benötigen.

REISEN IM INLAND

Menschen, die krank sind, sollen alle Formen des Reisens vermeiden. Alle unnötigen Reisen sollten vermieden werden, und jeder, der reist, sollte es vermeiden, ältere Verwandte und Freunde zu besuchen, unabhängig davon, ob sie gesund sind oder nicht. Diejenigen, die einer Risikogruppe angehören, sollten Reisen besonders in Betracht ziehen.

POLITIK

Das Parlament hat ein neues befristetes Gesetz verabschiedet, in dem die Regierung Entscheidungen zu Corona-bezogenen Fragen, wie z.B. die Schließung von Schulen, ohne vorherige Konsultation des Parlaments treffen kann. Das neue Gesetz soll vom 18. April bis zum 30. Juni in Kraft treten.

RESTAURANTS, GESCHAFTE, TRANSPORT

Die Gesundheitsbehörde verbietet in Restaurants, Cafés, Bars und Nachtclubs alles außer Tischbedienung/Mitnahme. Daher ist der Service an der Bar oder in anderen Bereichen einer Kneipe oder eines Restaurants verboten.

Die Gesundheitsbehörde hat Richtlinien herausgegeben, wie die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig in Lebensmittelgeschäften, Kaufhäusern und Einkaufszentren aufhalten, verringert werden kann, einschließlich z.B. der Entwicklung alternativer Lösungen zur Vermeidung von Warteschlangen oder der Angabe der Entfernung zwischen den Kunden.

Auch Personen, die nicht zu einer Risikogruppe gehören, werden nun ermutigt, Geschäfte oder Cafés etc. so wenig wie möglich zu besuchen und die sozialen Kontexte auf das Wesentliche zu beschränken.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr hat die Gesundheitsbehörde angekündigt, dass die verantwortlichen Akteure die Gesamtzahl der Fahrgäste pro Fahrzeug überprüfen und begrenzen sollen, um zu vermeiden, dass sich die Fahrgäste in der Nähe befinden.

MEDIZINISCHE

Die Kapazität zum Testen auf COVID-19 wird weiter auf andere ausgewählte Gruppen ausgedehnt, wie z.B. medizinisches Personal, und die Gesundheitsbehörde soll eine nationale Strategie entwickeln und diese Arbeit mit anderen Akteuren koordinieren.

6.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOME OFFICE / REGULÄRES BÜRO

Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Angestellte von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten in Erwägung ziehen, dies zu empfehlen.

Für Arbeitnehmer, die nicht von zu Hause aus arbeiten, sorgt der Arbeitgeber dafür, dass ein Abstand zwischen den Kollegen am Arbeitsplatz besteht, dass die Arbeitszeiten so angepasst werden, dass die Arbeitnehmer nicht im Berufsverkehr zum oder vom Arbeitsplatz fahren müssen und dass eine gute Handhygiene eingehalten wird.

Rödl & Partner

KURZARBEIT

Ab dem 16. März 2020 können Arbeitgeber einen Kurzurlaub anordnen, bei dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 60 Prozent reduziert wird, während sie 92.5 Prozent ihres Gehalts behalten.

Ab dem 1. Mai werden die Möglichkeiten zur Kurzarbeit für drei Monate verlängert. In diesem Zeitraum ist es den Arbeitgebern möglich, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 80 Prozent zu reduzieren, während sie weiterhin 88 Prozent ihres Gehalts behalten.

KRANKHEIT UND KRANKENGELD

Ab dem 16. März 2020 und für mindestens zwei Monate darf der Arbeitgeber kein Krankengeld (für Tag 2-14 der Abwesenheit wegen Krankheit bezahlt) mehr zahlen, sondern muss dieses von der Regierung bezahlen.

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt zwischen dem 11. März 2020 und dem 31. Mai 2020. Der Arbeitnehmer hat somit ab dem ersten Krankheitstag Anspruch auf Krankengeld.

Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung vom achten Krankheitstag an wird aufgehoben. Der Arbeitnehmer kann also ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleiben.

6.5 Kontakt in Schweden



Klas Erviken
Rödl & Partner
klas.erviken@roedl.com
T +46 8 5793 0909

7. RÖDL & PARTNER IN DEN NORDISCHEN UND BALTISCHEN STAATEN

Als integriertes Dienstleistungsunternehmen ist Rödl & Partner an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern tätig. Unseren dynamischen Erfolg in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Management- und IT-Beratung, Steuerberatung sowie Steuererklärung und BPO verdanken wir unseren rund 5.120 unternehmerisch denkenden Partnern und Kollegen.

Rödl & Partner ist keine Ansammlung von parallel arbeitenden Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Leistungsbereiche hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken aus der Marktperspektive, aus der Sicht des Mandanten, wobei ein Projektteam alle Fähigkeiten besitzt, um erfolgreich zu sein und die Ziele des Mandanten zu verwirklichen. Unser interdisziplinärer Ansatz ist nicht einzigartig, ebenso wenig wie unsere globale Reichweite oder unsere besonders starke Präsenz bei Familienunternehmen. Was uns wirklich auszeichnet, ist die Hingabe an die umfassende Unterstützung deutscher Unternehmen, wo auch immer in der Welt sie sich befinden mögen.

Rödl & Partner ist seit mehr als 27 Jahren in den baltischen Staaten präsent. Als führendes Beratungsunternehmen deutscher Herkunft unterstützt Rödl & Partner über seine Büros in Riga, Tallinn und Vilnius einige der wichtigsten Investitions- und großen Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region. Mehr als 135 Mitarbeiter im Baltikum bieten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und stellen damit lokales Know-how, weltweite Erfahrung in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung.



Jens-Christian Pastille
Managing Partner Nordische & Baltische Staaten
Rödl & Partner
jens.pastille@roedl.com
T +371 6733 8125

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5 212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.com/lt

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.